

www.e-rara.ch

**Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich
gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem
kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen**

Zürich, 1804-1811

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7127

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-28911>

Vierten Bandes erstes Hefet.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Officielle Sammlung

der

von dem Grossen Rathe des

Cantons Zürich

gegebenen

G e s e t z e

und gemachten

V e r o r d n u n g e n,

und der

von dem Kleinen Rath emanirten

a l l g e m e i n e n

Landes- und Polizen-Verordnungen.

Vierten Bandes erstes Heft

enthaltend die von dem Grossen Rath im May und December 1808. emanirten Gesetze, und die vom 1sten Jenner bis 31sten December 1808. erschienenen, allgemeinen Landes- und Polizen-Verordnungen des Kleinen Rathes; nebst einem Anhang von Beschlüssen der Tagsatzung vom Jahr 1808.

Officielle Sammlung

von dem Grossen Rath der Stadt

Basel, 1808.

Verordnungen

und Beschlüsse

des Grossen Rathes

der Stadt Basel

aus dem Jahr

1808, und die Beschlüsse des

Grossen Rathes

aus dem Jahr 1809.

Basel, 1808.

Verordnungen des Grossen Rathes

aus dem Jahr 1808, und die

Beschlüsse des Grossen Rathes

aus dem Jahr 1809.

Verordnungen des Grossen Rathes

aus dem Jahr 1808, und die

Beschlüsse des Grossen Rathes

aus dem Jahr 1809.

G e s e h ,

betreffend den Eintritt in das Alter der
Stimmfähigkeit und der Wahlfähigkeit.

1.) Die in dem 4ten S. der hiesigen Cantonal-Verfassung enthaltene Bestimmung: „daß
„ein Bürger, um Mitglied einer Zunft werden zu
„können, wenn er unverheyrathet ist, dreyßig;
„und, wenn er wirklich verheyrathet, oder es ge-
„wesen ist, zwanzig Jahre alt seyn müsse, —“
wird dahin näher erläutert, daß zur Befugniß,
in eine Zunft eingeschrieben zu werden, mithin zur
Stimmfähigkeit, hinfüro (neben den anderen con-
stitutionellen Requisiten) lediglich erforderlich sey,
daß ein wirklich Verheyratheter oder verheyrathet
Gewesener das zwanzigste; und ein Unverhey-
ratheter das dreyßigste Altersjahr am Tag der
nächsten, verfassungs- und gesetzmäßigen Zunftver-
sammlung, die unmittelbar nach seiner Einschrei-
bung in das Zunftregister, einfällt, wirklich an-
getreten habe.

2.) Eben so ist der 17te S. der Cantons-Ver-
fassung, welcher sagt: „Niemand kann auf das

„ Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht
 „ dreyßig Jahre alt ist, — ” dahin näher
 erläutere, daß ein mit den übrigen, verfassungs-
 mäßigen Requisiten versehener Bürger, um zur
 Candidatenliste den Zutritt zu haben, am Tag,
 wo die Candidatenwahl vorgenommen wird, sein
 dreyßigstes Altersjahr müsse angetreten haben.

3.) In Uebereinstimmung mit den beiden vor-
 hergehenden S. S., wird festgesetzt, daß ein, die
 übrigen constitutionellen Erfordernisse besitzender
 Bürger, um unmittelbar von seiner eigenen Junt
 in den Großen Rath gewählt werden zu können,
 wofür (nach dem 17ten S. der Cantonal-Ver-
 fassung) ein Alter von fünf und zwanzig
 Jahren erforderlich ist, — das fünf und zwan-
 zigste Altersjahr am Tag, wo sich die Junt zur
 Wahl versammelt, angetreten haben müsse.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. E. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

Lavater.

G e s e h ,

betreffend den Bezug der Handelsabgabe
fürs Jahr 1808.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm,
über denjenigen Theil des Gesetzes vom 23. De-
cembris 1803, welcher die Handels-Abgabe be-
trifft, von dem Kleinen Rath hinterbrachten Be-
richts und Antrags, —

b e s c h l i e ß t :

1.) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23.
Decembris 1803. über die indirekten Abgaben,
sind, in soweit sie die Handels-Abgabe betref-
fen, wieder für das laufende Jahr bestätigt.

2.) Der Kleine Rath ist beauftragt, in Ge-
mäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, zu Beziehung
dieser Abgabe die nöthigen Anstalten zu treffen.

Zürich, Mittwochs den 18ten May 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die Eintheilung der in dem Bezirk Winterthur liegenden Gemeinden Freyenstein und Teuffen in den Bezirk Bülach, und der in dem Bezirk Bülach liegenden Gemeinde Pfungen in den Bezirk Winterthur.

Der Große Rath, nach Anhörung des Berichts und Antrags des Kleinen Raths über das zur Sprache gekommene Bedürfniß einer veränderten Eintheilung der zu dem Bezirk Winterthur gehörigen Civil-Gemeinden Freyenstein und Teuffen, und der in dem Bezirke Bülach gelegenen Gemeinde Pfungen, in Betrachtung der kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, und ihrer Entfernungen von den respectiven Bezirks-Hauptorten,

b e s c h l i e ß t :

1.) Die Civil-Gemeinden Freyenstein und Teuffen, welche nach der im Bezirk Bülach liegenden Gemeinde Korbas eingepfarrt sind, sollen vom 1sten Jenner 1809. an, von dem Bezirke Winterthur abgetrennt, und dem Bezirke Bülach einverleibt, und dagegen die Gemeinde Pfungen aus dem Bezirke Bülach wegfallen, und dem Bezirke Winterthur zugetheilt seyn.

2.) Von dem gleichen Zeitpunkt an, sind auch die bisherigen Zunftverhältnisse der genannten, in andere Bezirke eingetheilten drey Gemeinden aufgelöst, und die Gemeinden Freyenstein und Teuffen der Zunft Embrach (zu welcher auch Korbas gehört) dagegen die Gemeinde Pfungen der Zunft Neftenbach einverleibt.

3.) Von dem 1sten Jenner 1809. an, sind die Gemeinden Freyenstein, Teuffen und Pfungen der Competenz derjenigen administrativen, richterlichen und vollziehenden Behörden unterworfen, welche in den Bezirken, denen jene Gemeinden durch das gegenwärtige Gesetz einverleibt werden, aufgestellt sind; und allfällige, anhängig gemachte Streitigkeiten aus den gedachten drey Gemeinden sollen von den Behörden, in deren Geschäftskreis sie nach der bisherigen Eintheilung fallen, bis zum Ende dieses Jahres entschieden seyn.

Zürich, Donnerstags den 15ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die Stempel- und Wirthschafts-
Abgabe.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803, betreffend die indirekten Abgaben, von dem Kleinen Rath hinterbrachten Berichts und Antrags, beschließt: Das Gesetz vom 23sten Decembris 1803, über die indirekten Abgaben ist, so weit es die Stempel- und Wirthschaftsabgaben betrifft, — neuerdings für die nächst folgenden vier Jahre bestätigt, und der Kleine Rath beauftragt, zu Beziehung dieser beyden indirekten Abgaben für das Jahr 1809. bis und mit dem Jahr 1812. die nöthigen Anstalten zu treffen.

Zürich, Donnerstags den 15ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h ,

betreffend die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit anderer Stellen im Civil- und Militarfach, mit derjenigen eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts.

Mit der Stelle eines Mitglieds des Kleinen Rathes und des Obergerichts, soll keine andere lucrative Stelle im Civil- oder Militarfach vereinbar seyn können, mit Ausnahme des Schanzenamts, des Zeugamts, und der Stellen eines Obersten und Oberstlieutenants des Succurs-Regiments; in der Meinung jedoch, daß, in sofern eine dieser Beamtungen von einem Mitglied des Kleinen Rathes oder des Obergerichts übernommen und bekleidet würde, dannzumal die damit verbundene Besoldung wegfallen, und ihm, bey dem Schanzenamt und Zeugamt lediglich der freye Genuß der Wohnung, — bey einer der benannten Militärfstellen aber einzig die bestimmte Entschädigung für Haltung der Pferde zu gut kommen soll.

Einem Mitglied des Kleinen Rathes und des Obergerichts soll es zwar frey stehen, sich auch, nebst andern mitwerbenden Personen, zu jeder mit ökonomischem Vortheil verbundenen Beamtung oder Stelle anzumelden; im Fall aber die Wahl würd-

lich auf dasselbe fallen würde, solle selbiges dann-
zumal die Stelle, die es in dem Kleinen Rath
oder dem Obergericht bekleidet, zu verlassen haben.

Desgleichen soll ein Beamter, welcher als
Mitglied des Großen Rathes zu der Stelle eines
Mitglieds des Kleinen Rathes oder des Oberge-
richts erwählt wird, sein bisheriges mit lucrativem
Vorthail verbundenes Amt zu verlassen gehalten
seyn.

In den benannten Fällen, wo nach dem 2ten
§. ein Mitglied des Kleinen Rathes, oder des
Obergerichts zu einer andern lucrativen Stelle
erwählt wird, soll die erledigte Stelle in der
betreffenden obern Regierungsbehörde, von dem
Großen Rath in seiner nächsten Sitzung wieder
besetzt werden.

Zürich, Donnerstags den 15. December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

Lavater.

G e s e z ,

betreffend die Reduction des fixen Gehalts
der Bezirksgerichtschreiber.

1.) Die fixe jährliche Besoldung der fünf Bezirksgerichtschreiber wird folgender maßen reducirt :

- a.) Des Gerichtschreibers im Bezirk Zürich von Frkn. 1200 auf Frkn. 900.
- b.) Des Gerichtschreibers im Bezirk Horgen von Frkn. 2400 auf Frkn. 1800.
- c.) Des Gerichtschreibers im Bezirk Uster von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500.
- d.) Des Gerichtschreibers im Bezirk Bülach von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500. und
- e.) Des Gerichtschreibers im Bezirk Winterthur von Frkn. 2000 auf Frkn. 1500.

2.) Gegenwärtige Bestimmungen sollen, als modificirender Supplementar-Artikel zu dem Gesetz vom 16ten May 1805, betreffend die Besoldung der Bezirksgerichtschreiber, publicirt, und die Execution davon dem Kleinen Rath aufgetragen werden.

Zürich, Donnerstags den 15ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. E. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e z ,

betreffend eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für die Häuser und Gebäude im Kanton Zürich.

§. 1. Es wird eine allgemeine Feuer-Assicuranz, oder Brand-Versicherungs-Anstalt für den Kanton Zürich aufgestellt, in der alle Gebäude, mögen sie Einheimischen oder Fremden angehören, eingeschrieben werden müssen.

§. 2. Es sollen alle und jede, im Kanton gelegene Häuser, Scheunen oder Stadel, Stallungen und Trotten, mit Inbegriff der Trottbette und Trottbäume; alle Back- Farb- und Waschkhäuser, Schmied-, Schlosser-, Rothgießer-, so wie andere dergleichen Werkstätte und Fabrikgebäude; auch alle Kirchen und Pfarrhäuser, ohne Unterschied, und überhaupt alle und jede, im folgenden Artikel nicht bestimmt ausgenommene Gebäude, in der Brand-Versicherungs-Anstalt begriffen, und derselben einverleibt werden.

§. 3. Von dieser Anstalt werden einzig ausgenommen, alle Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schmelz-, Glas- und Ziegelbrennerien; ferner alle einzeln und abgelegen stehende Gebäude, deren Schätzungswerth unter 100. Gulden ist; auch versteht es sich von selbst, und wird nur zu

Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich bemerkt, daß der Werth der Mobilien und der auf den Häusern haftenden Gerechtigkeiten, bey der Affecuranz-Anstalt nie in Anschlag und Schätzung kommen kann.

§. 4. Es haben alle Theilhaber an der Brand-Affecuranz ohne Ausnahme, welche durch Feuer, auch wo solches durch Kriegsunglück veranlaßt wäre, an ihren Gebäuden beschädigt, und dadurch derselben ganz, oder zum Theil beraubt werden, auf vollen Ersatz, nach Maaßgabe der unten näher zu bestimmenden Schätzung, Anspruch zu machen.

§. 5. Von dieser Unterstützung sind jedoch diejenigen ganz ausgeschlossen, welche ihre Gebäude absichtlich selbst angezündet oder von deren Anzündung Mitwissenschaft gehabt zu haben, geständig oder überwiesen wären. Wann jedoch auf dem also abgebrannten Gebäude, Gläubiger versichert wären — so soll denselben, nach dem Verhältniß ihrer darauf habenden Schuldforderung, von der Brand-Affecuranz Entschädigung zufallen.

§. 6. Derjenige Hauseigenthümer, welcher aus einer gegen die Polizen- und Feuer-Ordnung laufenden nachlässigen Unvorsamkeit, oder durch anfängliche strafbare Verheimlichung, zur Entstehung oder Ausdähnung des erfolgten Brands Anlaß gegeben, soll zwar von dem Schadens-Ersatz nicht ausgeschlossen seyn; hingegen aber zu gleicher Zeit,

dem competierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung seiner Fahrlässigkeit, überwiesen werden.

§. 7. Eben so ist der von einem Drittmann boshafter Weise verursachte Schaden dem Hausbesitzer versichert; dagegen aber bleibt der Brand-Assicuranz-Commission der Regress auf das Vermögen des Thäters offen, um den Thäter oder Anstifter zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

§. 8. Um nun die vorausgeschickten Grundsätze und Bestimmungen auf die Fälle selbst anwenden, und den eigentlichen Maassstab finden zu können, nach welchem die Anttheilhaver an der Brand-Assicuranz ihre Unterstützungs-Beiträge zu entrichten und zu empfangen haben — müssen alle im Kanton befindlichen, asscurirten Häuser und Gebäude mit einer bestimmten Werthung in ein eigenes Protokoll eingetragen, oder ein Feuersocietäts-Cadaſter errichtet werden.

§. 9. Zu diesem Ende wird es sämtlichen Gemeindräthen zur Pflicht gemacht, innert 2 Monaten, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, alle in ihrem Gemeinds-Bezirk gelegene Häuser und Gebäude, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht davon ausgenommen sind, der Reihe nach und mit fortlaufender Nummer, nebst dem Namen des Eigenthümers gehörig aufzuzeichnen, und bey jedem abgesonderten Gebäude, nebst seinem Nebengebäude,

wie es immer heißen mag, zu bemerken, ob es von Massiv-Stein, Holz, oder Riegelspahn gehaut, mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt; ob es gewölbte Keller habe u. c., um aus allen einzelnen Aufnahmen und Beschreibungen vollständige Verzeichnisse zusammenzutragen, wozu den Gemeindräthen, auf Unkosten der Anstalt, gehörige Formulare zugestellt werden sollen, woraus dann das vorgeschriebene Protokoll zu formieren seyn wird.

Sollten in der einten oder andern Gemeinde noch nicht alle Häuser oder einzelnen Gebäude numeriert seyn, so hat jeder Gemeindrath zu veranstellen, daß förderfamst jedes Haus mit der in der Ordnung laufenden Nummer so bezeichnet werde, daß da, wo ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzen sollte, dieselben alle, gleiche Nummer, aber dabey abändernde Buchstaben, als z. B. N.^o 10.^a, 10.^b, 10.^c erhalten.

Diese Aufnahme und Beschreibung aller in dem Gemeindsbezirk gelegenen Gebäude, soll durch einen Ausschuss des Gemeindraths, an Ort und Stelle selbst, und in Gegenwart der Hauseigenthümer geschehen; zu gleicher Zeit hat der Gemeindraths-Ausschuss den Eigenthümer vorerst zu befragen, wie er seine Gebäude, und zwar jedes einzeln, anschlage; und falls er findet, daß die Schätzung weder um ein Viertel über dem mittlern Kaufwerth, noch um ein Viertel unter

demselben ist, wird er selbige ohne weiters annehmen; falls aber dieselbe zu hoch, oder zu nieder ausfallen sollte, und der Eigenthümer sich keine Abänderung gefallen lassen würde, so muß die Schätzung durch zween bauverständige Männer vorgenommen und bestimmt werden.

§. 10. Die Schätzung der Gebäude ist, auf diese Angaben hin, und mit dem im vorhergehenden §. dem Eigenthümer bewilligten Spielraum, von dem Gemeindrath nach dem mittlern Werthe zu bestimmen, wie sie an dem Orte, wo sie gelegen, zur Zeit verkauft werden könnten.

Doch können bey dieser Schätzung weder Hausplätze, noch anstoßende Gärten, und auf dem Haus stehende Gerechtigkeiten, mitbegriffen, sondern nur die Gebäude an sich in Anschlag gebracht werden.

§. 11. Es sollen die Gemeindräthe die von ihnen verfertigten Cadaster und Schätzungs-Tabellen, durch die Statthalter, der zur Besorgung der Affecuranz-Anstalt eigens verordneten Regierungs-Commission einsenden, und dabey diejenigen Eigenthümer bemerken, welche sich der Schätzung ihrer Gebäude sowohl von dem Gemeindrath, als auch von den zugezogenen Experten, allfällig nicht fügen wollten, damit derselben halber von obengedachter Commission eine endliche Bestimmung getroffen, und die Tabellen bereinigt werden können.

§. 12.

§. 12. Der leichtern Berechnung wegen soll die Werthung, oder der Anschlag bey jedem Gebäude, auf runde Summen, als: 100 — 110 — 120 — 130. fl. gebracht, ungerade Zahlen ausgelassen, und alles in Gulden berechnet werden.

§. 13. Sind nun diese Ausnahms- und Schätzungs-Tabellen ordnungs- und vorschriftsmäßig gefertigt und vervollständigt, so sollen davon für jede Pfarrgemeinde drey gleichlautende, mit den nemlichen Seitenzahlen versehene Abschriften ausgefertigt, und von dem Gemeindrath unterschrieben werden, wovon die erstere bey dem Gemeinderath selbst aufzubewahren, die zwoyte an die betreffende Notariats-Kanzley abzugeben, und die dritte an die Regierungs-Commission für den von ihr auszufertigenden General-Brandversicherungs-Cadafter abzugeben ist.

§. 14. Wann der allgemeine Brandversicherungs-Cadafter für den gesammten Kanton wird vollendet seyn, so ist davon ein gleichlautendes Doppel in dem Regierungs-Archive niederzulegen.

§. 15. Dieser Brandversicherungs-Cadafter enthält mithin den Maassstab, nach welchem die sich ergebenden Brandschaden auf alle Glieder der Anstalt, im Verhältniß ihrer Cadaftermäßigen Hausschätzungen, zu vertheilen, und der Beitrag zu bestimmen ist, welcher von jedem geleistet werden muß.

§. 16. Da der, sowohl in jedem Gemeinds- als auch in dem General-Brandversicherungs-Cadaster berechnete Werth eines jeden Gebäudes nicht einzeln, und zu jeder Zeit abgeändert werden kann, dennoch aber Häuser in ihrem Werthe abnehmen, andere ganz abgehen, auch neue erbaut werden, — so ergiebt sich daraus das Bedürfniß, daß in jeder Gemeinde von Zeit zu Zeit eine Revision gehalten, und besagter Abgang und Zuwachs in dem Cadaster richtig eingetragen werde; dem zufolge sind sämtliche Gemeindräthe verpflichtet, bey der alljährlich vorzunehmenden Feuerge- schau: 1.) die durch Verbesserung in ihrem Werth gestiegenen, oder durch wesentlichen Schaden gesunkenen Gebäude zu beaugenscheinigen, um darauf eine, den Umständen angemessene Erhöhung oder Verminderung der Asscuranz zu bestimmen, welche durch die Bezirks- oder Unterstatthalter der Asscuranz-Commission zur Prüfung und allfälligen Genehmigung, und nachherigen Vervollständigung der Cadaster einzusenden sind; und 2.) alle neu erbauten Gebäude, von welcher Art sie auch seyen, sogleich nach ihrer Vollendung, unter den gleichen Bedingungen, wie die andern, zu schätzen, und auf vorerwähnte Zeit, jedes Jahr der Asscuranz-Commission zur Eintragung in den Cadaster zu verzeigen.

§. 17. Indessen soll nicht wegen jeder geringen Veränderung, Abgang oder Zuwachs, der

Anschlag vorstehendermaßen geändert und angezeigt werden, sondern es muß der vorige Anschlag von Gebäuden, die unter und bis auf 5000 fl. gewerthet sind, um ein Fünftheil; und von solchen, die über 5000 fl. gewerthet sind, um ein Zehntheil sich erhöht, oder vermindert haben, ehe etwas an der Schätzung abgeändert wird. Auch kann überhaupt, nur unter Beobachtung der in den §§. 9 und 10. enthaltenen Vorschriften, und nur mit Wissen und Willen des Hauseigenthümers, mit dem Cadastermäßigen Anschlag eine Abänderung vorgenommen werden.

§. 18. Eben so müssen Veränderungen, welche mit den Hauseigenthümern durch Kauf, Tausch, Erbschaft &c. vorgehen, bei der jährlichen Revision in dem Lagerbuch vorgemerkt, und gehörigen Orts angezeigt werden.

§. 19. Sobald nun unglücklicher Weise ein Brand entstehen, und dadurch ein oder mehrere Gebäude beschädigt, oder gänzlich eingeäschert werden sollten, so wird der Bezirks- oder Unterstatthalter den Brandschaden durch den betreffenden Gemeinderath, mit Zuzug von zweien hauverständigen Männern, beaugenscheinigen lassen. In besondern Fällen aber, wo die Affecuranz-Commission der Regierung solches aus speziellen Gründen nöthig findet, bleibt ihr unbenommen, alsogleich nach erhaltenem Bericht von dem sich ereigneten Brandunglück, selbst einen Bauverständigen zu ernennen,

welcher in Verein mit dem betreffenden Gemeinderath und einem zweiten, durch den respectiven Bezirks- oder Unterstatthalter zu bestellenden Experten, obige Beaugenscheinigung vornehme.

Ist das Gebäude entweder gänzlich, oder doch so weit abgebrannt, daß die zur Untersuchung bestellten Gemeinderäthe und Bauverständigen urtheilen, daß das beschädigte Gebäude nicht mehr zu repariren sey, sondern von Grund auf neu gebaut werden müsse — so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien sind als Kostenersatz für die Abräumung der Brandstätte anzusehen.

In solchen Fällen bedarf es also keiner besondern Schätzung, indem die Werthung der abgebrannten Gebäude in dem Brand-Assicuranz-Cadaster, jede andere Schätzung überflüssig macht.

Wäre das Gebäude nicht ganz eingeeäschert oder unbrauchbar geworden, oder hätte solches niedergelassen werden müssen, um der fernern Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, — so ist der Schaden, in Gegenwart des auf solche Weise beschädigten Eigenthümers, nach den in S. 10. enthaltenen Bestimmungen zu schätzen. Bei solchen Schätzungen ist jeweilen der erste Anschlag, mit welchem das Gebäude in den Brandversicherungs-Cadaster aufgenommen wurde, zum Grund zu legen, und hauptsächlich darauf zu sehen, ob das

Gebäude zur Hälfte, oder zum dritten, oder vierten Theil, oder zu drey Viertheilen u. s. w. abgebrannt seyn, woben auch auf die noch vorhandenen brauchbaren Materialien gehörige Rücksicht genommen werden muß.

Sollte der Hauseigenthümer mit der erfolgten Schätzung nicht zufrieden seyn, so wird der betreffende Statthalter dem Gemeindrath und den Bauverständigen einen Bericht abfordern, denselben der Regierungs-Commission einsenden, und diese darauf hin den Schadens-Ersatz ansprechen.

§. 20. Ueber jede Schätzung, die vom Gemeindrath vorgenommen worden ist, soll ein ordentliches Protokoll geführt, und dasselbe von allen dazu Abgeordneten, und von dem beschädigten Eigenthümer selbst, unterschrieben werden.

Dieses Protokoll ist durch den betreffenden Statthalter an die Commission einzusenden, und demselben annoch der umständliche Bericht beizufügen, wie der Brand entstanden, ob durch Zufall, oder durch Nachlässigkeit, oder Unvorsichtigkeit, oder wohl gar durch vorsätzliche Brandeilegung, welches die zur Schätzung abgeordneten Vorgesetzte oder Beamte genau zu untersuchen und zu erheben haben.

§. 21. Jede solche, von einzelnen Brandschäden eingehende Schätzung, ist von der Assurance-Commission, nach näherer Prüfung, der Regie-

rung mit einem gutächtlichen Antrag für die Erhebung der Affecuranz-Gelder zum endlichen Entscheid zu überweisen. Die Erhebung dieser Gelder soll, zu Verminderung der Bezugskosten und zu Vereinfachung der diesfälligen Verwaltung, außerordentliche Fälle ausgenommen (in welchen die Regierung die erforderlichen Maafnahmen mittelst anderer Bezugstermine zu ergreifen begwältigt ist,) nur einmal des Jahrs, nämlich mit 1stem December, für alle in Jahresfrist eingetretenen Brandunglücke, erhoben werden; wobei die Regierung bevollmächtigt ist, bey dringenden Umständen, den Hülfbedürftigen mit den erforderlichen Vorschüssen an die Hand zu gehen; unter der nähern Bestimmung jedoch, daß dergleichen Vorschüsse mit dem 31sten December des nämlichen Jahrs, der Staatscassa aus dem Betrag der im Lauf des Jahrs in einer oder mehreren Perceptionen eingegangenen Affecuranzgelder, unfehlbar wiederum ersetzt seyn sollen.

§. 22. Die Gemeindräthe haben, gleich nach Empfang einer solchen Ausschreibung, jedem Hausbesitzer seinen schuldigen Beitrag, mittelst eines ordentlichen Einzugs-Registers anzeigen zu lassen, und zugleich einen Tag zu bestimmen, an welchem die Entrichtung desselben unfehlbar geschehen muß. Dieser Einzugs-Termin soll nicht länger, als acht Tage nach der ersten Ankündigung, angesetzt, der gesammte Bezug innert vierzehn Tagen bewerkstelt

ligt, und dann der Betrag von den Gemeindräthen innert acht Tagen, gegen Empfangs-Scheine, an die betreffenden Statthalter abgegeben werden, welche den Betrag an die Affecuranz-Commission einliefern; es wäre denn, daß von derselben andere Verfügungen getroffen würden.

§. 23. Zu Vermeidung aller Unordnungen und allfälligen Unterschleifen, sollen in jeder Gemeinde die Einzugs-Register von dem Gemeindrath unterschrieben, der Eingang der einzelnen Beiträge mit dem Tag des Empfangs darauf angesetzt, und die durch diese Einzugs-Register bescheinigte Einnahme und Ausgabe alljährlich der Gemeindefrechnung zur Einsicht und nachrichtlichen Kenntniß der Bürger beigelegt werden.

§. 24. Da bey der Vertheilung und bey dem Einzug sich Bruchzahlen ergeben müssen, so soll jenes, was unter einem Rappen ist, jedesmal zu einem ganzen Rappen berechnet bezogen, und auch der Central-Cassa eingesandt werden.

§. 25. Bey dem Einzug selbst darf nie eine Restanz geduldet werden, sondern dasjenige, was innert dem vierzehntägigen Zahlungs-Termin nicht entrichtet ist, muß von der Gemeinde bezahlt und vervollständigt werden; dagegen ist der Gemeindefrath, gegen die saumseligen Zahler, und zwar um ihren doppelten Betrag, die schnellen Rechte zu gebrauchen berechtigt, wo dann der Ueberschuß in

die betreffende Gemeinds-Cassa fällt, und zu Herbeschaffung und Unterhalt des Löschgeräthes verwendet werden soll; auch soll niemals ein Contribuent mit dem Gemeindevorsteher über seinen ihm angewiesenen Beitrag ins Recht treten können, bevor er denselben auf Untersuchung hin bezahlt hat. Für die Beziehung und sichere Einlieferung der Beiträge selbst, sind die Gemeindevorsteher einer Gemeinde, einer für alle, und alle für einen, verantwortlich.

§. 26. In der Regel hat der Eigenthümer des assureierten Gebäudes den betreffenden Beitrag zu leisten. Ist er aber zur Zeit, wo von der Brand-Assuranz die Beiträge bezogen werden, außert der Gemeinde wohnhaft, so hat der Miethsmann solche, auf Abrechnung mit dem Hauseigenthümer, zu bezahlen. Bei leibdingweiser Benutzung von Gebäuden entrichtet der Leibdingnutznießer diesen Beitrag. Für minderjährige Waisen wird der Vormünder und Sachwalter den ihrem Haus zugetheilten Beitrag entrichten, und gehörig in Rechnung bringen. Für Kirchengebäude herrscht ihn die Kirchenpflegschaft einstweilen ab, und vertheilt nachher zur Rückbezahlung denselben auf diejenigen, welche die Obliegenheit des Baues und Unterhalts der Kirche auf sich haben, in gleichem Verhältniß, wie diese Beschwerde auf selbigen ruht. Für Pfarr- und Pfrundgebäude sollen ebenfalls diejenigen, denen die Pflicht des Baues und

Unterhalts dieser Gebäude obliegt, diese Beiträge bezahlen, inzwischen selbige bei dem Bezug von den jeweiligen Bewohnern, auf Abrechnung mit den Eigenthümern, entrichtet werden. Ebenso sollen auch für Schulgebäude diejenigen Gemeinden und Privaten, denen der Unterhalt dieser Gebäude obliegt, die Beiträge nach Maassgabe ihrer Unterhaltungspflicht bestreiten.

§. 27. Ist ein Haus in Concurs gefallen, so hat der Besorger der Masse den darauf haftenden Beitrag sogleich aus derselben zu entrichten, indem dieser Forderung, vor allen und jeden andern Forderungen aus, als einer auf den Gebäuden haftenden Realbeschwerde, der Vorzug eingeräumt wird.

§. 28. Sobald nun sämtliche Brand-Assicuranz-Beiträge gesammelt, und durch die Bezirks- oder Unterstatthalter, an die Feuer-Assicuranz-Commission eingesandt sind — so wird dieselbe veranlassen, daß den Brandbeschädigten, die ihre Gebäude wieder aufzubauen wünschen, von ihren Entschädigungen der erste Drittheil, wenn der Bau angefangen wird; der zweite Drittheil, wenn er unter Dach; und der dritte Drittheil, wenn das Haus bewohnbar ist, durch die betreffenden Gemeinräthe, gegen Empfangsschein, zugestellt werden; den letztern aber auftragen, darüber zu wachen, daß die Summen wirklich zu jenem Behufe verwendet werden. — Sollten aber dergleichen Brandbeschädigte keine neuen Behausungen wieder

erbauen zu müssen wünschen, so können ihnen die Affecuranz-Gelder nur dann verabsolget werden, wann die auf den abgebrannten Gebäuden allfällig versicherten Creditoren schriftlich ihre Zustimmung geben, daß die aus der Brandversicherungs-Anstalt zu enthebenden Summen, auf eine andere Weise verwendet werden dürfen.

§. 29. Die Affecuranz-Commission, welcher von dem Kleinen Rathe die Leitung dieser Brandversicherungs-Anstalt, aller auf dieselbe Bezug habenden Geschäfte, und somit auch die Ausschreibung der Brandschaden, die Einsammlung und Aufbewahrung der Affecuranz-Gelder, die Beseitigung aller Anstände über deren Bezug, so wie derselben Verabsolung an die Brandbeschädigten, übertragen ist, — wird hierüber jeweilen unverzüglich eine vollständige Jahrs-Rechnung verfertigen, die dem Kleinen Rath zur Prüfung und Ratifikation mitgetheilt, bey der nächsten Großen Rathversammlung, zur Einsicht der Mitglieder desselben, auf sein Canzley-Bureau gelegt, und deren Resultat, durch obrigkeitliche Veranstellung, in die öffentlichen Blätter eingerückt werden soll.

§. 30. Die Kosten der ersten Einrichtung der Brandversicherungs-Anstalt, sollen bey Ausschreibung des ersten ordentlichen Jahrs-Beitrags mit angerechnet, und mithin auf den sämtlichen Antheilhabern verhältnißmäßig bezogen werden. Ebenso werden die jährlichen Administrations-Kosten

jedes Mal bei der am Ende des Jahres zu repartirenden Summe in Anschlag gebracht.

§. 31. Da durch die allgemeine, unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellte Brandversicherungs-Anstalt des Kantons, alle in derselben begriffenen Gebäude für den sie treffenden Brandschaden gedeckt sind, — so sollen von nun an, für Brandschaden an Gebäuden keine Steuer-sammlungen mehr Statt haben. Hingegen bleibt es der Regierung offen, für solche Einwohner unsers Kantons, die, als keine Gebäude besitzend, an dieser Anstalt keinen Theil haben, dennoch aber durch Brandunglück stark beschädigt worden, so wie für äußerst dürftige Haushaltungen, die an Fahrnissen außerordentlichen Schaden gelitten, nach Umständen die nöthig findenden Steuer-sammlungen anzuordnen.

§. 32. Wenn gleich bei Kauf und Verkauf der Häuser, oder andern Veräußerungen derselben, auf den Brandversicherungs-Anschlag keine Rücksicht zu nehmen ist, da dieses nie der wahre Werth eines Hauses seyn kann, indem hiebei weder der Hausplatz, Localität, Lage des Hauses, noch die allfällig darauf haftenden Gerechtigkeiten zc., sondern bloß das Gebäude an und für sich in Anschlag kommt, — so soll jedoch in allen künftigen Kauf- und Fertigungsbriefen ausdrücklich bemerkt werden, daß das betreffende Haus, N^o. . . ., in der Brandversicherung begriffen, und zu fl. . . . angeschlagen

sen, damit hiedurch einem Jeden der cadaftermäßige Anschlag bekannt gemacht werde.

§. 33. Damit endlich alle Theilnehmer an dieser Brandversicherungs-Anstalt nicht befürchten dürfen, daß, aus Zutrauen auf dieselbe, die Wachsamkeit gegen Feuersgefahr überhaupt vermindert werden möchte, — so sind anmit alle Gemeinden, so wie auch alle Orts- und Polizen-Behörden des Kantons, auf das Ernstlichste aufgefordert, die bereits bestehenden Feuer-Polizenlichen Verordnungen auf das strengste und mit besonderer Wachsamkeit zu handhaben; ansonsten für dießfällige Nachlässigkeit, sowohl der Urheber eines allfälligen Unglücks, als auch die zur Aufsicht verordneten Personen, zur gerechtesten Ahndung und Strafe gezogen würden. Zu dem Ende hin liegt es in den besonderen Absichten der Regierung, daß die Vollziehungs- und Gemeindsbeamteten, bey Wiederaufbauung abgebrannter Häuser, sich angelegen seyn lassen, nach den Umständen möglichster Maassen darauf einzuwirken, daß dieselben einerseits nicht allzu nahe zusammengestellt, und anderseits mit Rauchfängen versehen und mit Ziegeln gedeckt werden. Es sollen daher auch die Gemeindsvorsteherchaften pflichtig seyn, über die vorhabende Art und Weise eines jeden, an die Stelle abgebrannter Gebäude aufzuführenden Baues, der Assurance-Commission einen bestimmten und ausführlichen Plan einzugeben, damit solche im Fall sey,

auf diesen Zweck hin zu arbeiten, und nöthigen Falls das Erforderliche zu bestimmen und zu verfügen.

§. 34. Der Zeitpunkt, von welchem die neu zu errichtende, allgemeine Brandversicherungs-Anstalt, in Folge dieses Gesetzes, in Ausübung gesetzt werden soll, ist auf den 1sten May 1809. festgesetzt, bis auf welche Zeit alle nöthigen, hierdurch vorgeschriebenen Voranstalten und Einrichtungen vollendet seyn sollen, und sich die Regierung vorbehält, bey allfällig in der Zwischenzeit vorfallenden Unglücken, wie bisdahin die angemessene Fürsorge zu treffen.

Zürich, den 16. December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G e s e h,

betreffend die Ausgleichung der geistlichen Pfrund = Einkünfte.

1. Die Einkünfte der sämtlichen geistlichen Pfründen des Cantons, deren Collatur und Besoldung von der Regierung abhängt, — werden (laut den veranstalteten, in das Staatsarchiv niederzulegenden spezificierten Verzeichnissen) einer, vorzüglich auf den Umfang und die mehr und mindere Beschwerlichkeit der Pfarrverrichtungen sich gründenden Vertheilung und Ausgleichung unterworfen, und zu dem Ende in folgende drey Haupt-Classen eingetheilt;

Die Ite Classe enthält:

54 solcher Pfründen, deren Besoldungen in mehr und minderem Maaße einer Verbesserung bedürfen. Diese Verbesserungen belaufen sich, nach dem angenommenen Mittelpreise der Naturalien in Geld gewerthet auf die Summe von 9349 Franken.

Die IIte Classe begreift:

32 Pfründen, deren bisherige Einkünfte derjenigen Reduction unterworfen werden, welche zu Erreichung der beabsichtigten Besoldungs = Ausgleichung erforderlich ist. Diese sämtlichen Re-

ductionen betragen, nach dem gleichen Fuß in Geld gewerthet, die Summe von 13049 Franken.

Endlich enthält die IIIte Classe:

19 Pfründen, deren Besoldungen in ihrem bisherigen Bestand unverändert belassen werden.

2. Durch diese Besoldungs-Ausgleichung soll jedoch die bisherige Massa der zu Einkünften der Geistlichkeit verwendeten Gefälle in ihrem wesentlichen Bestand nicht verändert werden, sondern fernerhin und unvermindert der gleichen Bestimmung gewidmet bleiben. Ueber den, nach Abzug der Verbesserungen von den Reductionen sich ergebenden Ueberschuß von 4466 Franken werden die SS. 4 und 5. das nähere bestimmen.

3. Nur diejenigen Pfarrer, welche seit dem 1sten Jenner 1805. neu erwählt wurden, und denen bey ihrer Wahl von der vorzunehmenden Besoldungs-Revision vorläufige Anzeige gemacht worden, sollen der beschlossenen Reduction ihres Einkommens unterworfen werden können; die übrigen aber, vor jenem Zeitpunkt gewählt gewesenen Pfarrer bey ihrem bisherigen Einkommen belassen werden.

4. Der ganze Betrag der, durch den 1sten S. bestimmten Zulagen von 9349 Franken soll also gleich mit dem nächsten Jahr auf die verbesserten Pfründen vertheilt, zu ihrem Einkommen geschlagen, und von dem Kleinen Rath die hierzu Benöthigten

Vorschüsse an Geld und Naturalien gemacht werden; in der Meinung jedoch: daß diese Vorschüsse in ihrem Capitalbestand und ohne Interesse, dem Staat, theils aus den Ersparnissen von den successive eintretenden Erledigungen der reducierten Pfründen, theils aus dem in dem 2ten S. berührten Vorschuß von 4466 Franken wieder ersetzt werden sollen.

5. Nach erfolgter gänzlicher Tilgung dieser Vorschüsse, soll der benannte, bey der Besoldungs-Ausgleichung sich ergebende Ueberschuß von 4466 Franken wieder zu der übrigen Masse der Pfründeneinkünfte geschlagen werden, der Kleine Rath aber bevollmächtigt seyn, den Betrag desselben, seiner Bestimmung gemäß, unter die dannzumal amnoch einer Verbesserung bedürfenden geistlichen Pfründen zu vertheilen.

6. Der Kleine Rath erhält die Vollmacht, die, in Absicht auf die Besoldungs-Ausgleichung aufgestellten Grundsätze, auch auf diejenigen geistlichen Pfründen des Cantons anzuwenden, deren Patronat-Recht der Staat durch Unterhandlungen früher oder später an sich zu bringen im Fall seyn wird.

Zürich, Montags den 19ten December 1808.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,
Lavater.

Ver-

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Reglement vom 26sten Jenner 1808, wegen Revision und Controlle der Wirthschafts- und Weinschenken-Patente.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 20sten Jenner von der zu Untersuchung und Beseitigung administrativer Streitigkeiten geordneten Commission hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, über die jährliche Revision und Controlle der Wirthschafts- und Weinschenken-Patente, — wurde beschlossen:

1.) Die sämmtlichen Herren Statthalter werden ihren unterhabenden Gemeindammännern be-
stimmt anbefohlen, daß sie auf alle in ihren Gemeinden vorgehende Handänderungen der Wirthschaften und Weinschenken genau achten, und jede durch Erbschaft, Kauf, oder auf irgend eine andere Weise vorgehende Veränderung im Besistand solcher Gerechtsamen, bei persönlicher Verantwortlichkeit jeweilen einzeln und unverweilt dem Herrn Statthalter anzeigen, und, wo es Weinschenken anbelangt, zugleich die auf den bisherigen Besitzer gestellte Urkunde zurückziehen und dem Herrn Statthalter behändigen.

2.) Diese durch die Gemeindammänner an sie gelangenden Berichte und zurückgestellt werdenden

Urkunden sollen die Herren Statthalter ausschliessend an die Commission der administrativen Streitigkeiten, und durchaus an keine andere Stelle oder Behörde, einsenden; und wenn etwa noch aus Versehen oder Unkunde hinfüro Anzeigen dieser Art an andere Behörden gelangen sollten, — so werden die letzteren solche nicht annehmen, sondern die betreffenden Personen an die Commission der administrativen Streitigkeiten verweisen.

3.) In den alljährlichen Wirthschaftsbericht an den Kleinen Rath, wird die Commission der administrativen Streitigkeiten hinfüro keine Handänderungen, blosse Namensberichtigungen u. dgl. aufnehmen, sondern blos die Petitionen um Bewilligung neuer Wirthschaften und Schenken, für welche eine Recognition zu bezahlen ist.

4.) Die Commission der administrativen Streitigkeiten wird ein genaues Tableau über die sämmtlichen im Canton befindlichen Wirthschaften und Weinschenken führen und unterhalten. Doppel davon sollen bey der zu Regulierung der Abgaben geordneten Section der Finanz-Commission, und bey der Staats-Canzley liegen.

5.) Nach alljährlicher Behandlung des Commissionalsberichts, und nach Emanation der darauf gegründeten Rathserkenntnissen werden die Commission der administrativen Streitigkeiten, die Abgabensection, und der Erste Staatschreiber die

allseitigen Tableaus gehörig regulieren und mit einander in Uebereinstimmung bringen.

6.) Gegenwärtiger Beschluß wird der Commission der administrativen Streitigkeiten, der Finanz-Commission, der Abgaben-Section, dem Ersten Staatschreiber und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt.

Convention mit dem Lobl. Stand
Schaffhausen vom 2ten Februar 1808,
wegen gegenseitiger Behandlung von
Paternitätsfällen.

Wir Burgermeister und Rätthe der
beiden Stände Zürich und Schaff-
hausen erkunden hiemit, daß wir, in Ermang-
lung einer gemeinehdsgenössischen Convention über
die Judicatur in ehegerichtlichen Fällen, Eheschei-
dungen, Eheansprachen, und Vaterschaftsklagen,
unsern althergebrachten endgenössischen und freund-
nachbarlichen Verhältnissen angemessen gefunden,
nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen
und zu bestimmen.

§. 1. In Bezug auf die Bestrafung aller Ver-
gehen gegen die Matrimonialgesetze, bleibt es bey

dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß jedem kobl. Stand die Judicatur und Bestrafung der in seinem Gebiet vorgefallenen Vergehungen gebühre, und je ein Stand dem andern, wenn er darum ersucht wird, die Stellung seiner in dem andern Canton fehlbar gewordenen Bürger bewilligen werde.

§. 2. Ehescheidungsklagen und streitige Eheversprechen ohne erfolgte Schwangerschaft, müssen dem Richter des Wohnortes anhängig gemacht werden, der berechtigt und pflichtig ist, die Klagen zu untersuchen und alle in dem Canton üblichen und gesetzlichen Mittel anzuwenden, um eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Wenn aber diese Bemühung fruchtlos und eine Temporal- oder Total-Scheidung oder richterliche Entscheidung nothwendig und unausweichlich seyn sollte, so ist gedachte richterliche Behörde schuldig, die Parthen an den natürlichen Richter des angesprochenen Theiles zu weisen und ihm officiële Kenntniß von ihren bisherigen Maaßnahmen zu ertheilen. Wird dann von letzterer Behörde richterlich abgesprochen, so ist sie ebenfalls gehalten, von ihrem Entscheid der ersteren oder dem Richter des Wohnortes officiële Kenntniß zu geben.

§. 3. Die Vaterschafts-Klagen sollen bey dem Richter des Orts des Vergehens, wo die Schwängerung statt gehabt hat (*forum delicti*) und zwar spätestens im 6ten Monat der Schwangerschaft anhängig gemacht und von demselben nach

den Gesetzen des Landes, jedoch mit Rücksicht auf die in diesem Vertrag angenommenen Grundsätze, beurtheilt werden; mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor dem Richter dieses Ortes sich zu stellen und daselbst in das Recht zu antworten.

§. 4. Wird durch gütliche Anerkennung oder durch richterlichen Entscheid, der Vater eines Kindes offenbar, so wird im Fall, daß die Schwängerung unter einem, mit allen gesetzlichen Formalitäten, und besonders mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder versehenen, ehelichen Versprechen vorgegangen ist, — das Kind dem Vater zu Erhaltung seines Namens, seiner Heymath und seiner bürgerlichen Rechte zugekannt.

Im Fall die Schwängerung unter keinem, oder nicht unter einem so eben erwähnt beschaffenen, ehelichen Versprechen vorgegangen ist, so wird nach den Gesetzen des Standes Schaffhausen und aus Titel des Gegenrechtes von Seite des Standes Zürich, das Kind der Mutter zuerkannt; und genießt diejenigen Rechte der Heymath oder des Bürgerrechtes, die nach den Gesetzen des Cantons, in welchen es fällt, ihm gebühren.

§. 5. Ungeachtet das Kind der Mutter zuerkannt wird, so mag der Richter den ausgefundenen Vater zur Mitleidenschaft der Unterhaltung des Kindes und zur Entschädigung gegen die Mutter für die Kindbett einerkennen, wenn sie sich

selbst nicht gütlich verfehen; der Beitrag des Vaters an den Unterhalt des Kindes solle sich jedoch nicht über das 12te Altersjahr desselben hinaus erstrecken.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes wegen gänzlicher Unvermögenheit nicht im Stande ist, zu dessen Unterhalt beizutragen, so liegt der Mutter, wenn sie sich im Besiz größerer Hilfsquellen befindet, diese Versorgung allein ob. In Fällen aber, wo die Mutter außert Stand seyn sollte, so kann sich hinwiederum auch der Vater dieser Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn seine Glücksumstände vortheilhafter beschaffen sind. Sind aber beyde Eltern dazu notorisch unfähig, so fällt die Pflicht der Versorgung auf die Gemeinde, welcher das Kind als Heymath- und Bürgerrechtsgenösig zuerkannt worden ist.

Zu wahrer und steter Urkund dieses Vertrags, haben wir gegen den Lobl. Stand Schaffhausen, so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserem gewohnten Standes-Siegel, und den eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und Ersten Staatschreibers bekräftigte Document ausstellen lassen u. s. f.

Beschluß vom 16ten Februar 1808, betreffend die Civil- und Militar-Competenz in vermischten Fällen.

In Erfüllung eines Auftrags des Kleinen Rathes vom 8ten December a. p. haben die Committirten der Justiz- und der Militar-Commission, die Frage: „Ob ein Reglement zu Ausscheidung der Civil- und Militar-Autorität, mit besonderer Rücksicht auf das dießfällige Bedürfniß in hiesiger Stadt, erforderlich sey?“, — reiflich geprüft, und unterm 21sten Jenner dem Kleinen Rath ihren dießfälligen Bericht und Antrag hinterbracht. In Folge dessen hat sich der Kleine Rath einmüthig überzeugt, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo bekanntlich die Civil- und Militair-Behörden immer im besten Vernehmen gestanden, auch keine diesem Verhältniß entgegenstehende Fälle sich ereignet haben, — die Aufstellung eines ausführlichen Reglements darüber, kein dringendes Bedürfniß sey, und daher zu Abwendung vieler, dabey unausweichlicher Schwierigkeiten, vollkommen hinreichend sey, die nachstehenden, allgemeinen Grundsätze aufzustellen:

1. Daß keine im Dienst stehende Militair-Person in ein Bürgerhaus, ohne Autorisation der betreffenden Civilbehörde, eindringen dürfe; es

wäre dann, daß sie in einem Nothfall ausdrücklich um Hülfe aus demselben angerufen würde.

2. Daß ferner, wann in Wirths- und Schenk-häusern, oder auf offener Strasse, die öffentliche Sicherheit und Ruhe durch Handel und Gelärm gefährdet, und deswegen Arrestationen von Civil-Personen durch das Militair erforderlich würden, die Civilbehörde unverweilt von solchen Arrestationen benachrichtigt werden müsse.

3. Daß hinwieder der Civil-Autorität in Fällen, wo eine Militair-Person auf ihre Veranstellung angehalten werden muß, ebenfalls zur Pflicht gemacht wird, der betreffenden Militair-Behörde auf der Stelle davon Kenntniß zu geben.

4. Bei dieser Gelegenheit hat der Kleine Rath, zu Ausweichung von Collisionen, und nach bereits existierenden, zweckmäßig erfundenen Beispielen, ebenfalls zu verordnen dienlich erachtet, daß von allen höheren oder niederen Tribunalien des Cantons, in Fällen, wo in wirklichem Dienst stehende Officiere oder Soldaten vorgefordert werden mußten, jederzeit zuvor die Stellung derselben bei der Militair-Commission verlangt werden soll.

Von diesem Beschlusse wird sowohl der Justiz- und Polizen- und der Militair-Commission, als den sämtlichen höheren Vollziehungs-Beamteten und Bezirksgerichten zu dienlichem Verhalt Kenntniß gegeben.

Publication vom 16ten Februar 1808,
betreffend die Niederlassung der Landes-
fremden, die Hymathscheine und die
Bürgerschaftsleistung für dieselben.

Wir Burgermeister und Rätbe des Cantons
Zürich entbieten allen unsern getreuen lieben Can-
tons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und
geben ihnen andurch nachfolgendes zu vernehmen:

Nachdem wir Uns von der Nothwendigkeit
überzeugt, daß, zu Verhütung vielfältigen Schä-
dens für einzelne Gemeinden und Partikularen
Unseres Cantons, und auch zu näherer Anleitung
für Fremde, die sich darin niederzulassen geden-
ken — nähere Bestimmungen getroffen, und neuer-
dings bekannt gemacht werden, unter welchen
fremde Ansässen fernerhin in Unserm Canton ge-
duldet werden dürfen, —

v e r o r d n e n :

1.) Daß, (mit Ausnahme von Schweizerbür-
gern, oder solchen Fremden, die mit ihnen dieß-
falls in gleichen Rechten stehen) jeder Landes-
fremde, der sich, mit Bewilligung der Regierung,
bereits in hiesigem Canton aufhält und ferner da
zu bleiben wünscht —, sich, vor Ablauf seiner,
dermalen bey Handen habenden, auf bestimmte
Zeit gestellten Aufenthaltsbewilligung, durch das

Mittel des betreffenden Herrn Statthalters, bey der Regierung um Erneuerung dieser Bewilligung geziemend zu melden habe, ansonsten er nach Verfluß des ersten Bewilligungs-Termins, ohne weiters durch den Gemeindrath seines Aufenthaltsorts weggewiesen werden solle; worüber die Vollziehungsbeamten bey eigener Verantwortlichkeit sorgfältig zu wachen haben.

2.) Daß alle diejenigen fremden Ansässen, die sich ebenfalls schon, aber ohne Bewilligung der Regierung, in einer Gemeinde Unsers Cantons, fene es auf Liegenschaften, die sie durch Heyrath oder durch Kauf acquirirt haben, oder auch ohne solche, aufhalten —, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Zeit von zwey Monaten, durch die betreffenden Herren Statthalter, bey der Regierung um eine Niederlassungs-Bewilligung zu bewerben, und den Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, entweder gültige Heyrathsscheine, oder aber eine gedoppelte annehmliche Bürgschaft, daß sie denselben nie zur Last fallen werden, zu hinterlegen haben; ansonsten diejenigen, so Liegenschaften besitzen, in vier Monaten, die übrigen aber in zwey Monaten, den hiesigen Canton verlassen, und daher von den betreffenden Gemeindräthen, bey unausbleiblicher eigener Verantwortung weggewiesen werden sollen.

3.) Daß für die Zukunft alle und jede solche Landesfremden, wenn sie in einer Gemeinde Unsers

Cantons sich zu setzen, und daher um die Ansassen-Bewilligung allda zu bewerben gedenken —, gehalten seyn sollen, derselben vor Allem aus, zu ihrer Sicherheit, einen gesetzlichen Heimathschein für sich und die Ihrigen zu hinterlegen. Ausserdem können die Gemeindräthe von denselben auch noch die Bürgschaftsleistung durch zween habhafte Bürger fordern, daß nemlich der betreffende Ansäss und die Seinigen, der Gemeinde niemals zur Last fallen, und ihre Gebühren richtig abführen werden. Auch dürfen solche Landesfremde in keinem Fall, ohne spezielle Bewilligung der Landesregierung, Liegenschaften ankaufen.

4.) Daß kein Gemeindrath bey schwerer Verantwortung, irgend einen solchen landesfremden Ansässen in einer Gemeinde dulde, es habe denn derselbe nach Hinterlegung des Heimathscheins und allfällig geleisteter Bürgschaft, von der Regierung hiesigen Cantons eine obrigkeitliche Niederlassungs-Bewilligung vorzuweisen, ansonsten jeder daher entstehende Schaden von ihm gänzlich ersetzt und persönlich getragen werden müßte.

5.) Sollte alle Jahr, im Lauf des Januars, von den Gemeindräthen den Herren Statthaltern ein vollständiges Verzeichniß der fremden Ansässen eingehändigt, und der Commission des Innern von jedem Bezirks- oder Unterstatthalter ein, seine ganze Bezirksamtheilung umfassender, zusammen-

gezogener Etat übermacht werden, damit die sich in dem Archiv der gedachten Commission befindende General-Controle damit verglichen und vervollständigt werden könne.

6.) Wann solche fremde Ansassen während ihrer Niederlassungs-Bewilligung von einer Gemeinde in eine andere Unsers Cantons ziehen, — so solle selbiges von beiden betreffenden Gemeinderäthen ihren Herren Statthaltern, und von diesen in ihrem deshalb abzustattenden Jahrsbericht, der Commission des Innern angezeigt werden. Und endlich :

7.) Solle jeder Cantonsbürger, der einen Fremden, welcher mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung sich im Canton aufhält, bei sich heimlich duldet, ohne seinem Gemeindrath unverweilt davon Kenntniß zu geben, — persönlich für allen daher rührenden Schaden verantwortlich gemacht werden.

Beschluß vom 19ten April 1808, wegen Bestimmung des nassen Maasses im Bezirk Winterthur.

Nach Anhörung der, von der Commission des Innern, in Folge Rathserkenntnuß vom 11ten

April a. p., unterm 2ten März d. J. hinterbrachten Berichte und Gutachten, über die Petition mehrerer Gemeindevorstände der Bezirksabtheilung Winterthur, worin gewünscht wird, daß der Rathschluß vom 10ten April 1806, die Egalisirung der nassen Maasse betreffend, auch auf den Bezirk Winterthur ausgedehnt werden möchte, — wurde erkannt, daß in dem ganzen Bezirk Winterthur das gleiche nasse Maass, wie solches in den übrigen Bezirken, in Folge des gedachten Beschlusses, besteht, nämlich 100 Züricherische Stadtmaass auf einen Saum, eingeführt werden und die Commission des Innern ersucht seyn soll, über die Art und Zeit der Vollziehung dieses gegenwärtigen Beschlusses dem Kleinen Rathe ihr Gutachten zu hinterbringen.

Beschluß vom 19ten April 1808, betreffend die Polizeyaufsicht über den Verkauf der Gold- und Silber-Waaren in Zürich, Winterthur und Elgg.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 12ten Martii a. c. von der Industrie-Section an die Commission des Innern hinter-

brachten, und sub 30sten passati von dieser letztern an den Kleinen Rath unterstützend einbegleiteten Gutachtens, betreffend eine aufzustellende Polizen über die Verarbeitung der edlern Metalle, — wurde beschlossen:

1.) Die Gold- und Silberprobe, so wie sie gegenwärtig im hiesigen Canton bestehet, nämlich auf 18 Carath für das Gold, und auf 13 Loth 6 Deniers für das Silber, — wird neu bestätigt.

2.) Da im hiesigen Canton drey Handwerks-gesellschaften von Gold- und Silberarbeitern bestehen, nämlich in Zürich, Winterthur und Elgg, — so wird den betreffenden Stadt- und Gemeinderäthen die nöthige Polizeiaufsicht über die Probhaltigkeit und den Verkauf der Gold- und Silberwaaren aufgetragen, in so weit es einen jeden betrifft.

3.) Die Stadträthe von Zürich und Winterthur, und der Gemeinderath von Elgg, werden sachkundige Aufseher eigens bestellen, oder schon vorhandene neu bestätigen, und ihnen zur Obliegenheit machen, daß sie zu bestimmten Zeiten geflissen über die von den Gold- und Silberarbeitern in ihrer Gemeinde gefertigten Waaren die Probe nach dem Strich, und, wenn einiger Verdacht statt fände, auch durch das Feuer vornehmen, und die probhaltige Waare bestimmt bezeichnen, unfähig zum Vorschein kommende Unregelmäßigkeiten

ten aber gewissenhaft und bey eigener Verantwortung dem competierlichen Richter verzeigen sollen.

4.) Was die fremden Krämer anbetrifft, — so sollen diejenigen Gold- und Silberwaaren, welche nach dem Gewicht und nicht bloß der Fassung wegen, sondern für gutes Gold und Silber von denselben auf Jahrmärkten verkauft werden, — von den obbemerkten verordneten Aufsehern jeweilen mit möglichster Genauigkeit geprüft werden; in der Meinung, daß der Verkauf dieser Waaren, wenn ihr Gehalt schlechter wäre, als die im hiesigen Canton eingeführte Probe mit sich bringt, untersagt, gegen die Fehlbaren aber je nach den Umständen, von höherer Behörde mit Wegweisung aus dem Canton, oder Wegnahme der Patente, oder richterlicher Correction die zweckmäßige Ahndung vorgenommen werden solle.

5.) Gegenwärtiger Beschluß wird sowohl der Commission des Innern zugestellt, als den Herren Bezirksstatthaltern von Zürich und Winterthur mit der Einladung communiciert, ihn behörigen Orts zu notificieren, damit er in Erfüllung gehe.

Reglement vom 21sten Aprill und 5ten Juli
1808, betreffend die Vereinigung der
Grundzinse.

1. Es wird ein eigener, von dem Kleinen Rathe zu erwählender Vereinigungs-Actuarius für hinkünftige Grundzinsvereinigungen im hiesigen Canton, aufgestellt, und zwar einstweilen nur auf eine Probezeit von drey Jahren.

2.) Alle Vereinigungen von Grundzinsen, so dem Staat gehören, sollen ausschließend diesem eigens verordneten Actuario aufgetragen, und von niemand anderm vorgenommen werden mögen.

3.) Hingegen bleibt den Corporationen und Privaten, so Grundzinse besitzen, sich für deren Vereinigung entweder des eigens bestellten Actuarii, oder der betreffenden Notariats-Canzley zu bedienen, in der Meinung überlassen, daß, auferst dem eigens bestellten Vereinigungs-Actuar und den verordneten Landschreibern, sich überhaupt niemand mit Vereinigung von Corporations- oder Particular-Grundzinsen zu befassen habe.

4.) Die Vereinigung von Grundzinsen, welche dem Staat gehören, soll von der Finanz-Commission, und die von solchen, die Corporationen oder Particularen zusehen, von der Notariats-Commission

mission geleitet, beaufsichtigt und ratificiert werden, die Anlobung der Grundzinspflichtigen aber in jedem Fall bey den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern vorgehen.

5.) Der Vereinigungs-Actuarius bezieht für seine Arbeit von jedem Stück Grundzins 7 Frkn. 2 Bhn. von dem Grundzinsherrn, worbey jedoch alles und jedes mit inbegriffen seyn solle.

6.) In Fällen, wo durch falsche Verstosungen, oder überhaupt durch die Schuld der Grundzinspflichtigen, außerordentliche Kosten, welche die bestimmte Taxe übersteigen würden, erlaussen sollten, — sollen solche von dem Grundzinspflichtigen bezahlt werden.

7.) Damit jedoch dabey keinerlei Willkührlichkeit statt finden könne, — so solle eine solche außerordentliche Kostenrechnung, wann es den Staat anbetrifft, der Finanz-Commission; und wann es Corporationen oder Particularen anbetrifft, der Notariats-Commission zu näherer Prüfung und angemessener Verfügung zugestellt werden.

8.) Je zu fünfzig Jahren um, sollen die Grundzinsvereinigungen wiederholt werden, oder wenigstens, wo dieses nicht nothwendig befunden würde, eine Revision über die Tragrödel statt haben.

9.) In letztem Fall bezieht der Vereinigungs-Actuar von neuer Verfertigung der Tragrödel von jedem Stück 3 Grkn. ; wogegen er ein Exemplar dem Grundzinsherrn und eins dem Zinsträger zu Handen zu stellen hat. Wenn größere Kosten erlaufen, so tritt in Ansehung der Zinspflichtigen diejenige Verpflichtung ein, welche oben (§. 6.) in Absicht auf Vereinigungen selbst bestimmt wurde.

10.) Wenn durch besondere Veranlassungen, oder durch Streitigkeiten unter den Zinspflichtigen, Untersuchungen und Vereinigungen ganzer Grundzinse, oder eines Theils derselben nothwendig werden, so fallen die Kosten ausschließlich auf die Parthen, zu deren Behuf eine solche Vereinigung vorgenommen wird.

11.) Bey Berechnung der Kosten werden ein Malter Hafer, ein Eimer Wein, ein Mütt Kernen, ein Mütt Bohnen, 6 Brtl. Roggen oder Schmalssaat, 7 Brtl. Nüssen, 5 fl. Geld, und wo andere kleinere Artikel, wie Hühner, Eyer, Wachs u. dgl. in die Vereinigung fallen, je der Werth von 5 fl. nach dem Durchschnitt des Verkaufspreises der letzten 10 Jahre für 1 Stück gerechnet.

Instruction für den Grundzins = Vereinigungs = Actuar.

Von dem Kleinen Rath genehmigt, den 21sten
April 1808.

1. **W**ann ein Grundzinsurbar vorhanden ist, so dient dasselbe zur Grundlage der Vereinigung, so daß jede Grundzinspost wieder auf dasjenige Grundstück zu verlegen ist, auf welches sie bey der vorhergehenden Vereinigung verlegt worden war.

2. In Ermangelung eines Urbars sind Grundzinsbriefe, in welchen die zinspflichtigen Grundstücke, Stückweise und kenntlich aufgezählt sind, denselben gleich zu achten.

3. Ist kein Urbar vorhanden, oder der Grundzinsbrief giebt nicht erforderliche Auskunft, so dienen die Tragerrollen so zur Grundlage, daß jeder noch vorhandene Grundzinspflichtige oder dessen Nachfolger, Erben sowohl als Käufer und so fort, für den ihrem Vorgänger im Tragerrolle aufgelegten Beitrag haften, und denselben übernehmen müssen, so fern nämlich nicht einer oder mehrere derselben bey Theilungen, Käufen, Tauschen, sich durch rechtmäßige Verstoffungen, des ganzen oder eines Theiles entladen haben.

4. Als rechtmäßige Verstoffungen sind diejenigen anzusehen, wo bey der Trennung eines Grundstückes in zwey oder mehrere Theile, die Zinslast nur von einem oder einzelnen Besitzern übernommen wird, dieselbe aber mit dem übernommenen Antheil des Grundstückes in gehörigem Verhältniß steht, und hinlänglich auf demselben fundiert ist.

5. Wann die Urbarien, Grundzinsbriefe und Tragerlödel gänzlich mangeln, oder, wenn sie in Beziehung auf die Lage der Grundstücke oder die Personen der Zinspflichtigen ganz unkenntlich geworden sind; eben so, wenn diese Undeutlichkeit auch nur bey einzelnen Einzinsern oder Theilen des ganzen Grundzinses, statt haben sollte, so muß der gegenwärtige Besitzstand und das eingeführte Verhältniß der Beiträge jedes Zinspflichtigen, so wie dieses sich auf Herkommen, Kauf- und Tauschbriefe gründet, zur Grundlage der Vereinigung dienen.

6. Wann bey einzelnen Theilen der ganzen Post, die eigentlichen Schuldner bey der Vereinigung nicht mehr ausgemittelt werden können, so wird, so fern nämlich der Grundzinsherr nicht freywillig die Schuld auslösen oder austauschen ließ, das mangelnde auf die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke desjenigen, welcher zuletzt noch den Beitrag leistete, nach Verhältniß ihres Antheils

an diesen Grundstücken verlegt; doch in der Meinung, daß, wenn dieser Vertrag erweislich nur von einem oder einigen bestimmten Grundstücken des bekannten, frühern Zinspflichtigen geliefert wurde, derselbe nur auf die gegenwärtigen Besitzer dieser Grundstücke fällt.

7. Kann überhaupt nicht mehr ausgemittelt werden, von welchen Grundstücken und von welchen Zinspflichtigen dieser Vertrag zuletzt geliefert wurde, so wird er auf die sämtlichen Zinspflichtigen nach Verhältniß ihrer fährlichen Beträge vertheilt.

8. So fern aber, in den, §. 6 und 7 benannten Fällen, der Grundzinsherr bereits den Zins 10 Jahre lang auf den verminderten Fuß, ohne Einrede und Vorbehalt angenommen hat, so wird derselbe dieser Befugniß, das fehlende auf die Einzinser zu verlegen, verlustig; doch bleibt ihm sein Recht auf diejenigen vorbehalten, von denen er erweislich darthun kann, daß sie gegenwärtig die Verzinsung leisten sollten.

9. Wann bey einer Vereinigung eine Grundzinspflicht von einem Grundstück auf ein anderes verlegt werden muß, so ist derjenige, welcher der Last entladen wird, dem Uebernehmer, (so fern nämlich die Verpflichtung nicht unentgeltlich oder wohl gar betrüglicher Weise abgewälzt worden)

eine, nach dem gesetzlichen Loskaufspreis der Grundzinse zu berechnende Entschädigung zu leisten schuldig.

10. Wenn bey Vereinigungen, grössere Grundzinseposten auf mehrere Grundstücke vertheilt werden müßten, so sind, (ohne jedoch frühere, bereits in Urbarien, Tragerrollen &c. &c. anerkannte Verpflichtungen abzuändern,) vorzugsweise die Beiträge an Natur-Producten auf die Güter; hingegen Hühner, Eyer, Geldposten, Wachs &c. &c. auf die Häuser zu verlegen; so fern dieß nämlich nach dem Verhältniß der grundzinspflichtigen Güter und der zu verlegenden Zinslast möglich ist.

Beschluß vom 10ten May 1808, enthaltend eine Verbescheidung an das Ehegericht, über die Paternitätsfälle, wo der Klägerin der Eyd nicht aufgelegt werden darf.

Nach Anhörung des hinterbrachten Commissionals-Gutachtens, über das von dem Lobl. Ehegericht an den Kleinen Rath erlassene Ansuchen, um eine Anleitung, wie es sich in Fällen, wo Ehemänner

von ledigen Weibspersonen der Paternität beklagt werden, diese aber von ersteren beharrlich widersprochen wird, und der klagenden Weibsperson, weil sie durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin wird, nach dem 163sten S. des Matrimonialgesetzes, der Erhärtungsend nicht anvertraut werden darf, zu benehmen habe? — wurde beschlossen, dem Lobl. Ehegericht bis zur eintretenden Revision des Matrimonialgesetzes, folgende anleitende Verbscheidung zu ertheilen:

1.) Sey der Sinn des 163sten S. des Matrimonialgesetzes, welcher der Weibsperson, die durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin werde, die Befugniß nehme, ihre Klage durch den End zu beweisen, allerdings deutlich und bestimmt, und könne mithin keiner Weibsperson, die wisse, daß sie, oder derjenige, den sie anklagt, durch ein Eheband verpflichtet sey, gegen letztern der End anvertraut werden.

2.) Wenn dann auch der Mannsperson, wegen offenkundigen schlechten Läumdens, oder weil sie durch richterliche Sentenz der Endesleistung unfähig geworden ist, der Reinigungs-End nicht auferlegt werden kann, so wird das Gericht nach den vorhandenen höheren Wahrscheinlichkeitsgründen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Umstände, und mit genauer Befolgung aller, auf den jedes-

mahligen Fall anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, über den Paternitätsprozeß urtheilen und die streitige Klage entscheiden; wenn es aber sich wegen Mangel an Bestimmungsgründen außer Stand sehen würde, die Klage zu entscheiden, alsdann den Fall Gott und der Zeit anheimstellen und den Entscheid bis zu allfälig erfolgender mehrerer Aufheiterung der Sache suspendieren, inzwischen aber das uneheliche Kind mit allen Folgen der Mutter zukennen.

Publication vom 18ten Junii 1808,
betreffend die Waldbrände und das Löschen derselben.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich urkunden hiermit: Da wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß hie und da in dem Canton, besonders durch das Verbrennen von Dörnern und Gesträuchen auf holzleeren Plätzen sowohl, als nahe bey und in den Wäldern selbst, Brände entstanden, welche jedesmal mit größter Gefahr verbunden gewesen, und deren Dämpfung nur günstigen Umständen zu verdanken war, so haben wir, zu möglichster Abwendung alles diefälligen Schadens, vbrigkeitlich verordnet:

A. In Bezug auf die Verhütung des Waldbrandes, sollen:

1.) Alle Orts-Vorgesetzten, Bannwarten und Forster genau Acht geben, daß, wenn etwa in den Wäldern, zu Winters- Frühlings- und Herbsts- Zeit Feuer angemacht werden, beständig eine erwachsene Person dabey gegenwärtig sey und wohl nachsehe, daß dadurch weder liegendes Holz, noch Stöcke oder Gesträuche ergriffen, auch das Feuer wieder sorgfältig ausgelöscht werde. Vom 1sten des Maymonats bis zu Ende des Herbstmonats aber soll gar kein Feuer, weder in, noch nahe bey Wäldern oder Gehölzen, gestattet werden.

2.) Bey dem Reuten von Dorngesträuch und Heidekraut, und bey dem Ausstoßen, wo etwa zum Verbrennen derselben Feuer angemacht werden, soll besonders darauf Acht gegeben werden, daß das Feuer nicht die Wurzeln angreife, oder durch den Wind gegen den Wald getrieben werde. Zu diesem Ende soll immer eine erwachsene Person dabey gegenwärtig seyn, damit, wenn die geringste Ausbreitung des Feuers über oder unter dem Boden bemerkt wird, dasselbe sogleich ausgelöscht und im Nothfall schleunige Hülfe herbengerufen werde.

3.) Sollen die sogenannten Bettelkuchen, oder die Feuer, welche von herumziehendem Gesindel gemacht werden, nirgends geduldet werden, und

ist zu dem Ende den Dorfs-Vorgesetzten und Förstern, auch allen Polizen-Beamten, die genaueste Wachsamkeit aufgetragen.

Jede Nachlässigkeit, welche Orts-Vorgesetzte, Bannwarten oder Förster hierin an sich kommen ließen, solle von den Gerichten ohne Rücksicht bestraft werden.

Ueberhaupt sollen die Vollziehungs-Beamten, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten, hierüber die genauesten Untersuchungen anstellen und der Forst-Polizen-Commission einen umständlichen Bericht erstatten, welche dann die festbar erfundenen zu gebührender Bestrafung an die Gerichte überweisen wird.

B. In Bezug auf die Lösungsmanier:

Bei Entdeckung eines jeden Waldbrandes muß schleunigst Hülfe herbeiggerufen werden, und wenn das Feuer nicht auf dem Boden fortzieht, oder der Brand schon stark um sich greift, auch Wasser hinlänglich in der Nähe vorhanden ist, so kann man sich dessen auf gewohnte Weise zum Löschen bedienen. Sobald aber der Brand an Stöcken, Gesträuche oder Heidekraut entstanden, so ist, in der Ungewißheit, ob dadurch die Wurzeln unter dem Boden angesteckt worden, die einzig sichere Rettungsmanier, so geschwind als möglich den brennenden Platz mit einem Graben zu umziehen.

Diese Gräben müssen wenigstens 3 Schuh breit und so tief seyn, als die Wurzeln hinuntergehen, und die ausgegrabene Erde muß auf die Seite des brennenden Platzes geworfen werden, da dann erst, nach Vollendung des Grabens, etwa auch mit Wasser gelöscht werden kann.

Da nun dieses das einzige Mittel ist, wie dergleichen entstandenen Bränden wirksam gesteuert werden kann, so steht die Landes-Regierung in der Erwartung, daß in solchen Fällen dasselbe mit der möglichsten Schnelligkeit und Thätigkeit angewandt, und jedermann sich zu ungesäumter Beyhilfe bereitwillig finden lassen werde.

Polizeyreglement vom 9. Julii 1808, für die Beckereyen.

1. Wenn aus besonderen Localgründen jemand, der das Beckerhandwerk nicht gehörig erlernt hat, oder in Kraft des 9ten §. der allgemeinen Polizeyverordnung für die Handwerke vom 28sten May 1804, unter die ungünstigen Meister gehört, sich mit Brodbaden zum Verkauf abgeben wollte, — so mag ihm solches nachgesehen wer-

den, in so fern er von diesem Vorhaben seinem Gemeindrath sogleich pflichtmäßige Anzeige gemacht hat, um unter die gesetzliche Polizeiaufsicht genohmen zu werden.

2. Würde aber ein Gemeindrath, dem ein solches Vorhaben angezeigt wird, dagegen Bedenken finden, sey es in Bezug auf öffentliche Sicherheit, oder auf gehörige Handhabe gesetzlicher Ordnung, — so soll er hievon der Commission des Innern erforderliche Nachricht geben, und derselben weitere Verfügung gewärtigen.

3. Bei Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses, der auf kein anderes als das Beckerhandwerk irgend einigen Bezug haben soll, — werden die Herren Statthalter den sämmtlichen Gemeindevorständen eine sorgfältige und genaue Erfüllung ihrer besonderen Pflichten, rücksichtlich auf die Beckerwesen überhaupt, nach dem bestimmten Inhalt der §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes für die Gemeindevorstände vom 21sten December 1804, neuerdings nachdrücklich auftragen.

Beschluß vom 27sten Augustmonat 1808,
wegen Execution der Egalisirung der
nassen Maaße in den Wirths- und
Schenkhäusern der Bezirke Winter-
thur, Uster und Bülach.

Der Kleine Rath, in Genehmigung des ihm von
der Commission des Inneren, wegen zweckmäßi-
ger Vollziehung der Rathserkenntniß vom 19ten
April d. J., betreffend die Egalisirung der nassen
Maaße, auftragsmäßig hinterbrachten, mit dem
Gutachten der Industrie-Section begleiteten An-
trags, beschließt:

1. Die gedachte Rathserkenntniß vom 19ten
April d. J. soll nicht nur in dem Bezirke Winter-
thur, sondern auch in den angrenzenden Bezirken
Uster und Bülach, welche sich ebenfalls noch ab-
weichender Maaße bedienen, vollzogen werden.

2. Die dießfällige Vorschrift soll indessen nicht
auf den öffentlichen Verkehr, sondern nur auf die
Gast- und Schenkwirthhe angewandt, und dieselben
mithin in den Bezirken Winterthur, Uster und
Bülach von den Herren Bezirks- und Unterstatt-
haltern aufgeforderet werden, sich in Zukunft,
und zwar mit kommendem Martini, der bereits

in Uebung gekommenen Züricher = Stadtmaaß (von 100. Maaß der Züricher = Saum) zu bedienen. Auch soll nach diesem Maaßstabe die kleine Sinn ausgeübt werden.

3. Die Herren Bezirksstatthalter der Bezirke Winterthur, Uster und Bülach, sind mit der genauen Vollziehung dieses denselben zuzustellenden Beschlusses beauftragt.

Polizeyverordnung vom 25. Octbr. 1808, in Betreff der Ziegelbrennereyen.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern, in Begleit des ihr von einer engern Commission aus ihrer Mitte vorgelegten umständlichen Gutachtens, unterm 5ten dieß auftragsmäßig hinterbrachten Antrags, über eine abzufassende Polizeyverordnung für die Ziegelbrennereyen, beschließt:

1.) Es wird allen Ziegelhütten in hiesigem

Canton für die Größe der Ziegelwaaren nachstehendes Normal-Maass vorgeschrieben:

	Länge.	Breite.	Dicke.
Flachziegel . . .	$19\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$	1 Zoll.
Anderhalbziegel .	20	11	1 =
Fistziegel . . .	$22\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2}$	1 =
Grundziegel . . .	$25\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	1 =
Beschlagen Stein .	14	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Rauch-Mittelftein.	14	$6\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Kaminstein . . .	$9\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$

2.) Dieses Normal-Maass soll von allen neu-entstehenden Ziegelhütten, sogleich von ihrer Eröffnung an, und ohne Ausnahme beobachtet werden.

3.) Die bereits bestehenden Ziegelhütten sind mir verpflichtet, die Ziegelwaaren von nun an nach diesem Normalmaasse für neue Bauten auf Bestellung hin zu verfertigen, so wie auch für deren Reparaturen in Zukunft immer Ziegel von diesem Maasse bereit zu halten; hingegen ist ihnen erlaubt, nach dem alten ungleichen Maasse noch so lange zu brennen, als dasselbe zu Reparaturen gesucht wird.

4.) Kein Ziegler, der ferner Ziegel nach dem bey ihm bisher gebräuchlichen Maasse verarbeiten darf, ist befugt, diese Waaren ohne besondere

Bewilligung der über diesen Gegenstand durch den S. 5. der gegenwärtigen Verordnung gesetzten Aufsichtsbehörde, um einen höheren, als den bisher gewohnten Preis zu verkaufen; für die nach dem neuen Normal-Maasse zu verfertigenden Ziegelwaaren hingegen, findet, wenn sie von den bisherigen wesentlich abweichen, mit Vorwissen jener Behörde, eine verhältnißmäßige, billige Erhöhung oder Erniedrigung des Preises statt.

5.) Die Oberaufsicht auf die genaue Handhabung der Polizen der Ziegelbrennereyen, ist dem Staatsbau-Departement übertragen.

6.) Dasselbe wird zu dem Ende hin für alle Ziegelhütten, nach folgender Kreiseintheilung, nämlich für die Gegend im Umkreis einiger Stunden um die Stadt, für das ehemalige Knonaueramt, für den Bezirk Uster und die Bezirksabtheilung Andelfingen, und für den Bezirk Winterthur und Bülach, besondere, so viel möglich aus wirklichen Bauverständigen, oder, wo dieß nicht geschehen kann, aus Oboervollziehungsbeamteten bestehende Aufseher bestellen, welche die Ziegelwaaren möglichst fleißig untersuchen, und welchen die betreffenden Ziegler von jedem vorhabenden Brand zu rechter Zeit Anzeige geben sollen.

7.) Diese Aufseher sind angewiesen, bey ihren
Unter-

Untersuchungen geringere Waare an Ort und Stelle um einen niedrigeren Preis zu taxieren, bei ganz unnützen Bränden zu befehlen, daß selbige sogleich vernichtet werden, und, wenn Ziegler wiederholt und durch eigene Schuld schlechte Arbeit verfertigen, oder sonst ihren durch diese Verordnung bestimmten Pflichten zuwider handeln, solche Fehlbare der Regierung selbst anzuzeigen, welche sich für dergleichen Fälle vorbehält, das Erforderliche zu verfügen, und die angemessene Correction zu bestimmen.

8.) Jedem Partikularen steht das Recht offen, die Ziegler, von welchen er sich beschädigt glaubt, vor dem competierlichen Richter zu suchen.

Gegewärtiger Beschluß wird dem Baudepartement, zu nöthiger Kenntniß und erforderlicher weiterer Einleitung, zugestellt.

Beschluß vom 27sten October 1808, enthaltend nähere Bestimmungen zu Vermeidung nachtheiliger Land- und Bürgerrechts-Ertheilungen an Fremde.

Da die Erfahrung zeigt, wie stark der Zudrang der um das Landrecht sich bewerbenden Fremden

sey, und wie wenig sorgfältig viele Gemeinden in Ertheilung des Gemeindsbürgerrechts an dieselben zu Werk gehen, — so wurde unterm 23sten Juli der Commission des Inneren der Auftrag ertheilt, ihre Gedanken walten zu lassen, durch was für zweckmäßige Mittel diesem Nachtheil abgeholfen werden könnte?

In Genehmigung des von derselben unterm 19ten dieß hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens nun, wurde beschlossen:

1.) Jedes einzeln vorkommende Begehren auf das strengste zu prüfen, und genau zu untersuchen, ob der Petent in allen ins Auge zu fassenden Rücksichten, der Landrechtsertheilung fähig und würdig sey.

2.) Durch die Herren Statthalter den sämtlichen Gemeinden die ausdrückliche Weisung zugehen zu lassen, daß sie, im Fall einer eventuellen Bürgerrechtsertheilung, sorgfältig erwägen, ob ein neuer Bürger, mit Hinsicht auf Zahl der Gemeindsbürger und Wohnungen, ohne Nachtheil der anderen aufgenommen werden könne; und hierüber dem respectiven Herren Bezirks- oder Unterstatthalter, zu Händen des Kleinen Rathes, pflichtmäßigen Bericht erstatten.

Beschluß vom 10ten November 1808,
in Betreff der Wiederanmeldung der
Beamten, wie auch des Nachdienstes
und Nachgenusses der Besoldungen.

Der Kleine Rath hat, nach sorgfältiger Bera-
thung des in einer der letzten Rathssitzungen auf
den Canzleischisch gelegten umständlichen Gutachtens
der Finanz-Commission vom 21sten October, die
Wiederanmeldungsfreyheit auf Aemter und den
Nachdienst betreffend, einmüthig erkennt:

1. In Betreff der Freyheit der Wieder-
anmeldung eines Beamten, der die festge-
setzte Dauer einer Amtszeit ausgedient
hat, auf das gleiche Amt:

1.) In Ansehung folgender Aemter und Stel-
len, als:

Das Obmannamt.

„ Kornamt.

„ Amt Churbaaden.

„ Amt Rüßnacht.

„ Amt Winterthur.

„ Amt Rütli.

Die Verwaltung zu Cappel.

„ Verwaltung zu Andelfingen.

Das Schanzenamt.

„ Zeugamt.

„ Almosenamt.

„ Epithalamt.

„ Pflegamt an der Spannweid.

Die Salzbuchhalterstelle.

„ Stelle des Stempelauffsehers, und

„ Stelle des Zuchthausverwalters.

—, wird die Bestimmung festgesetzt, daß einem Beamten, der eine dieser Stellen die gesetzlich bestimmte Jahrsdauer bekleidet hat, neben anderen Prätendenten, die Wiederanmeldung auf die nächstfolgende Amtszeit gestattet seyn soll, wann aber ein solcher neuerdings dazu erwählt wird, und auch die zweite Zeit der Amtsdauer verfloßen ist, so kann keine dritte Anmeldung mehr Platz finden, sondern es muß der Abtritt erfolgen. Auch soll ein solcher Beamter die nächsten sechs Jahre nach Verfluß seiner zweiten Amtsdauer, zu keinem der vorangezeigten Aemter sich anzumelden befugt seyn.

2.) Die Stellen der Forst- Bau- und Strafsen-Inspectoren und ihrer Unterbeamten, sind ihrer besonderen Natur nach, und so lange sie unklagbar versehen werden, als lebenslänglich zu betrachten; jedoch soll von den betreffenden Regierungen-Commissionen, unter deren specieller Oberaufsicht dieselben stehen, je zu sechs Jahren ein

Bericht über ihr Verhalten, und die Art und Weise, wie sie ihre Amtspflichten erfüllt haben, an die Regierung hinterbracht werden.

3. Da das Kammeramt und das Großkelleramt, weder in dem Umfang ihrer Geschäfte, noch in dem Bestand der Besoldungen eine Veränderung erlitten haben, — so soll es bey der bisherigen Übung, nach welcher nach Verfluß der bestimmten achtjährigen Amtsdauer keine Wiederanmeldung statt haben konnte, sein Verbleiben haben.

4.) Auf die Zollerstelle zu Eglisau soll nach bisheriger Übung, nach Verfluß des zwölfjährigen Genusses, keine Wiederanmeldung mehr Platz haben.

5.) Die übrigen Zollerstellen zu Nadelssingen, Rheinau und Wald sollen, wie bisanhin, lebenslänglich bleiben.

6.) Bey der bereits bestehenden Bestimmung, daß für die Salzverwalterstelle, nach Verfluß der achtjährigen Amtsdauer, keine Wiederanmeldung Platz finden solle, — soll es sein Verbleiben haben.

7.) Rücksichtlich der Salzfactoreyen, soll es bey der bisherigen Übung eines zwölfjährigen Genusses, ohne Wiederanmeldungsrecht auf die nächsten zwölf Jahre, ebenfalls verbleiben.

8.) Für die Rathschreiberstelle, soll ebenfalls, nach Verfluß der bestimmten Amtsdauer, keine neue Anmeldung für den Ausgedienten mehr Platz finden.

9.) Ehe der Kleine Rath über die Frage entscheiden will, ob auch die drey Beamten am Postamte lebenslänglich oder nur auf gewisse Jahresdauer festzusetzen rathlich und angemessen seye, und ob nicht etwa auch die Landschreiberstellen, so wie die meisten Stellen im Civilfach einer periodischen Censur zu unterwerfen wären, — ertheilt derselbe der Postdirection und der Notariats-Commission den Auftrag, ihm darüber, in so weit es eine jede derselben betrifft, ihre gutächtlichen Ansichten und Anträge zu hinterbringen.

10.) Da endlich die meisten Stellen im Civilfach der Amovibilität unterworfen sind, und es in mehreren Rücksichten wünschbar ist, daß auch die Baibelstellen derselben unterworfen werden, — so wurde festgesetzt, daß, je zu sechs Jahren um, eine neue Wahl derselben, jedoch unter Beibehaltung unbedingter Freyheit der Wiederanmeldung, und nach vorher von den betreffenden Regierungs-Commissionen über ihr Verhalten zu erstattendem Amtsbericht, vorgenommen werden solle.

II. In Betreff der Nachdienste und des Nachgenusses der Besoldungen für die Hinterlassenen verstorbenen Beamten überhaupt.

1.) Für diejenigen Stellen und Aemter, von denen angenommen werden kann, daß solche nicht (wenigstens nicht vorzüglich) aus ökonomischen Rücksichten gesucht werden, mithin auch ein etwas längerer Nachgenuß der Besoldung eines verstorbenen Beamten für die Hinterlassenen desselben von keiner besonderen Wünschbarkeit und Erheblichkeit seyn mag, — solle den Erben lediglich noch die Besoldung für das laufende Quartal, während dessen Dauer der Beamte starb, zuerkannt werden.

Unter dieser Classe sollen folgende Stellen begriffen seyn:

Die Stellen des Kleinen Rath's.

„ „ der drey Staatschreiber.

„ „ des Obergerichts.

„ „ des Ober- und Unterschreibers des Obergerichts.

„ „ des öffentlichen Anklägers.

„ „ der drey besoldeten Beysitzer des Ehegerichts.

Alle besoldeten Militärstellen.

Die Stellen des Landjäger-Hauptmanns und

„ „ des Landjäger-Lieutenants.

Die Stellen der Bezirks- und Unterstatthalter.

„ „ der Bezirksrichter.

„ „ der Schulinspectoren.

Da überdieß die Stellen des ersten und zweiten Staatschreibers und des Obergerichtschreibers mit Wohnungen verbunden sind, so erforderet die Billigkeit, daß den Hinterlassenen hinlängliche Zeit gelassen werde, sich um eine neue Wohnung umzusehen, und wird desnachen festgesetzt, daß, in sofern ein solcher Beamter zwischen Ostern und Kirchweh verstirbt, den Erben der Genuß der Wohnung bis Ostern des folgenden Jahrs; stirbt derselbe aber zwischen Kirchweh und Ostern, bis zur folgenden Kirchweh zukommen soll, — inmaßen bey dem gewohnt angenommenen halbjährigen Aufkündungstermin der Wohnungen, den Erben auf diese Weise genugsame Zeit zu Empfang einer andern Wohnung eingeräumt ist.

Ben allen vorbenannten Stellen hat es übrigens die Meynung, daß der an die Stelle eines Verstorbenen Erwählte, sogleich nach seiner Erwählung in die Functionen des Verstorbenen tritt, für die kleine Dauer aber, für welche den Erben annoch die Besoldung zu gut kommt, keine Entschädigung zu fordern hat; tritt der Neuwählte aber nur aus einer bereits bekleideten Stelle in eine andere, so behält derselbe für das

laufende Quartal annoch seine Besoldung von der früher bekleideten Stelle.

2.) Für eine zweite Classe, nämlich diejenigen Stellen, welche theils mit Wohnungen verbunden sind, theils ihrer Natur nach nicht mit den vorbenannten in die gleiche Kategorie gestellt werden können, auch anzunehmen ist, daß den Bekleidern derselben mehr und minder wünschbar und beruhigend seyn muß, wann ihren Erben ein etwas längerer Nachgenuß der Besoldungen zugesicheret wird, — wird festgesetzt, daß nebst der Besoldung für das laufende Quartal, in welchem der Beamte mit Tod abgeht, auch noch diejenige für das folgende den Erben desselben zufließen soll.

Unter diese Classe werden folgende Stellen und Pösten gesetzt:

Die besoldeten Canzlistenstellen der Staats-Canzley.

Alle Secretariatsstellen der Regierungs-Commissionen, und die fix besoldeten Angestellten in deren Canzleyen.

Die Archivariats- und sämtliche fix besoldeten Canzlistenstellen des Obergerichts.

Die Stelle des Ehegerichtschreibers und Substituts.

Die Bezirksgerichtschreiberstellen.

Alle weltlichen Lehrstellen.

Die drey Postbeamtungsstellen.

Die Forstinspector- und Forstmeister-Stelle.

Die Stelle des Strassen-Inspectors.

„ „ des Bauinspectors.

„ „ des Ingenieur-Architects.

„ „ des Stempelauffsehers.

„ „ der beyden Cantonsärzte.

„ „ des Cantonswundarzts.

„ „ des Spithalarzts.

„ „ des Arzts an der Spannweid.

„ „ des Arzts am Zuchthaus.

„ „ des Wundarzts am Detenbach.

„ „ des Impfarzts.

„ „ des Garnisonsarzts.

Die Stellen der Bezirksärzte.

Die Stelle des Obervieharzts.

„ „ des Salzhaus-Buchhalters.

Die Stellen der Salzfactoren.

Die Stelle des Großwaibels.

„ „ des Rathhausdieners.

Die Stellen der sämtlichen Standeswaibel,
der Obergerichtswaibel, u. s. w.

Die Stelle des Schanzenherren.

„ „ des Zeugherren und

„ „ des Zeugwarts.

„ „ des Münzmeisters.

„ „ des Waradins.

„ „ des Zuchtmeisters.

Die Stellen der Thurmhüter.

„ „ der Salzknecchte.

„ „ der Salz=Spetker.

„ „ der Sinner.

Die Zollerstellen zu Rheinau, Andelfingen und Wald.

Die Rathschreiberstelle.

„ Schuldenbottenstellen.

„ Landschreiberstellen.

„ sämtlichen Pensionierten.

Bei allen unter dieser Classe befindlichen Stellen, welche mit Wohnungen verbunden sind, sollen, in Betreff des Nachgenusses der Wohnungen für die Erben, die gleichen Bestimmungen gelten, welche laut S. 1. in Ansehung der Wohnungen der Staatschreiber festgesetzt worden sind.

Ferner soll bei vorbenannten sämtlichen Stellen der Neugewählte pflichtig seyn, sogleich nach erfolgter Ernennung die Geschäfte des Verstorbenen zu übernehmen, und solche bis zu Verfluß der Zeit, für welche die Besoldung annoch den Erben zufließt, unentgeltlich zu besorgen; in Fällen aber, wo die neue Wahl sich verziehen müßte, oder der Neuerwählte nicht sogleich eintreten könnte, sind die Erben des Verstorbenen allerdings pflichtig, unter Anleitung derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht die betreffende Stelle

steht, die Geschäfte so lange auf eigene Kosten besorgen zu lassen, bis der Neugewählte selbige übernehmen kann.

Wenn die Besoldung, wie z. B. bey der Stempelaufsesserstelle und einigen Zollerstellen, ganz oder zum Theil nicht fix ist, sondern in Procent-Provisionen oder Emolumenten besteht, — so solle der Nachfolger den Erben dafür, für die bestimmte Zeit genaue Rechnung tragen.

In Betreff derjenigen Stellen, welche zum Theil fix besoldet, zum Theil mit Taggeldern verbunden sind, hat es die Meynung, daß nur der fixe Gehalt für die betreffende Zeit den Erben zufließen, die Taggelder aber, als Löhlohn oder Personal-Verdienst, dem eintretenden Nachfolger zu gut kommen sollen.

3.) Was die sämmtlichen geistlichen Stellen anbelangt, so findet der Kleine Rath für rathsam, und angemessen, es völlig bey der bisherigen Uebung, nach welcher den Hinterlassenen eines Verstorbenen annoch das laufende und folgende Quartal der Besoldung zu gut kommt, — zu belassen.

4.) Da es rücksichtlich aller ökonomischen Staatsbeamtungen einleuchtend ist, und das Interesse der Aemter selbst sowohl, als die Billigkeit gegen die Besorger derselben, erforderet, daß für eintretende Fälle des Absterbens solcher Beamten

während der Dauer ihrer Amtszeit, solche Bestimmungen festgesetzt werden, welche den Erben sowohl in ökonomischer Rücksicht erleichterend und zuträglich sind, als auch ihnen möglich machen, die Angelegenheiten und Geschäfte des Amtes zu regulieren, die ausgedehnten Rechnungen gehörig zu stellen, und ihren Abzug in Zeiten vorzubereiten.

Da ferner die Uebernahme solcher Aemter, vorzüglich derjenigen auf der Landschaft, mit Unkosten, rücksichtlich der nöthigen Voreinrichtungen, verbunden sind, und daher Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die Erben eines Beamten, der in den ersten Jahren des Amtsantritts mit Tod abgehen sollte, wenigstens Ersatz für die Unkosten der Voreinrichtungen finden — ,

Und da endlich für alle diese Beamtungen ohne Bedenken eine allgemeine und gleiche Bestimmung getroffen werden kann, indem der Verschiedenheit zwischen den Beamtungen, welche mit Gütergewerben verbunden sind, und den anderen Aemtern, durch die Bestimmung einer längeren Amtsdauer für erstere, bereits Rechnung getragen ist, — so wurden für nachfolgende Aemter und Stellen, als:

Das Obmannamt.

„ Kornamt.

„ Amt Ehurbadon.

Das Amt Rüschnacht.

„ Amt Winterthur.

„ Amt Rütli.

Die Verwaltung von Andelfingen.

„ Verwaltung von Cappel.

Das Schanzenamt.

„ Zeugamt.

„ Almosenamt.

„ Amt an der Spannweid.

„ Stiftskelleramt und Kammeramt.

Die Stelle des Salzverwalters.

„ Zuchthausverwaltung.

„ Zollerstelle zu Eglistau.

—, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Wenn ein, auf eines dieser Aemter neuerwählter Beamter, vor Antritt des Amtes sterben sollte, so haben die Erben desselben (nach ehedavoriger Ordnung) keinerlei Ansprache auf einen kürzeren oder längeren Genuß des Amtes zu machen.

2.) Stirbt ein solcher Beamter, ehe die Hälfte seiner Amtsdauer verflossen ist, so haben die Erben, in so fern sie nicht vorziehen sollten, so bald möglich vom Amt abzutreten, die Hälfte der Amtsdauer annoch auf dem Amte zu verbleiben; wobei es jedoch die Meinung hat, daß selbigen in allen Fällen wenigstens, nebst dem laufenden Jahre, in

welchem der Beamte verstorben ist, auch das ganze folgende zu gut kommen soll; so daß, wenn der Todesfall im letzten Jahre der Hälfte der Amtsdauer geschieht, die Erben auch noch das folgende Jahr auf dem Amt zu verbleiben haben.

3.) Erfolget der Todesfall eines Beamten nach Verfluß der ersten Hälfte der Amtsdauer, so haben die Hinterlassenen desselben annoch das laufende und folgende Jahr den Genuß des Amts, in wie fern das laufende Jahr nicht das letzte Amtsjahr ist: in welchem Fall sie nicht länger als bis zum wüthlichen Endstermin der Amtszeit zu bleiben haben.

4.) In allen diesen Fällen sind hingegen die Erben pflichtig, für die Zeit des Nachgenusses des Amts die Amtsgeschäfte gehörig besorgen zu lassen, und zu diesem Ende hin der Regierungsbehörde, unter deren Aufsicht das Amt steht, diejenige Person bekannt zu machen, welcher sie gesinnet sind, die Besorgung des Amts zu übertragen, und selbige um Genehmigung anzusuchen. In diesem Fall wird die Behörde, nach Gutbefinden, den Interims-Amtsverwalter entweder förmlich beendigen oder ins Handgelübde nehmen. Uebrigens bleiben bis zur Abnahme der letzten Amtsrechnung die Erben für die Amtsverwaltung und den aufgestell-

ten Besorger verantwortlich, und bleibt die von dem Verstorbenen geleistete Bürgschaft in Kräften.

5.) Die Beamtungen zu Rütli und Cappel, so wie alle Beamtungen, deren Dauer auf neun Jahre festgesetzt ist, sind anzusehen und zu behandeln, als ob erst nach Verfluß des fünften Amtsjahres die Hälfte der Amtszeit vorbei sey.

6.) Der Antritt der Aemter ist auf folgende Jahrestage bestimmt:

a.) Für das Obmannamt.

„ das Kornamt.

„ das Amt Churbaaden.

„ das Amt Rüßnacht.

„ das Amt Winterthur.

„ das Amt Rütli.

„ das Amt Udelfingen.

„ das Amt Cappel.

„ das Almosenamt, und das Amt an der Spannweid, so wie für die Zollerstelle zu Eglishau;

auf den ersten May.

b.) Für das Kelleramt und Kammeramt auf Sommer-Johanni.

c.) Für das Schanzenamt.

„ das Zeugamt.

Für

Für das Salzamt, und
 „ die Zuchthausverwaltung
 auf den ersten Jenner.

- d.) In so fern nun ein neuerwählter Beamter nicht vor dem bestimmten Antrittstag mit Tod abgehet, so kommt, auf den Fall auch des allfälligen noch so schnellen Absterbens desselben, den Erben die Hälfte der Amtszeit zu gut.
- e.) In Ansehung des Nachdiensts und der Befoldungsabchurung des Spitalamts, hat es bey den dießfalls bereits bestehenden Bestimmungen lediglich sein Verbleiben.

Gegenwärtiger Beschluß soll der Finanz-Commission, der Justiz- und Polizen-Commission, der Commission des Inneren, der Militar-Commission und den übrigen Regierungs-Collegien, in so weit solcher ein jedes derselben betrifft, zugestellt werden.

Beschluß vom 15ten November 1808,
 betreffend die Weihnachtsnachtage.

Der Kleine Rath hat beschloffen, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Weihnachtstag

auf einen Montag oder Frentag fällt, kein Weihnachtsnachtag mehr gehalten werden soll, weil sonst in diesen Jahren drey Feiertage auf einander folgen würden, und daß dann, wann kein Weihnachtsnachtag gehalten wird, die heilige Communion nicht bloß am Weihnachtstage selbst, sondern auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden soll.

Von diesem Beschlusse wird sowohl dem Eobl. Kirchenrathe, als Ihro Hochwürden, Herren Antistes Hef, zu Handen der E. Geistlichkeit, Kenntniß gegeben.

Verordnung vom 10. December 1808, betreffend eine periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm, in Folge Auftrags vom 10ten passati, von der Notariats-Commission unterm 24sten ejusdem hinterbrachten Gutachtens, betreffend eine periodische Erneuerung der Landschreiber und Schuldenboten, — hat, da alle anderen Stellen im Civilfache der Unmovibilität unterworfen sind, auch

eine periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten in mehreren Rücksichten sehr zweckmäßig erachtet, und beschlossen:

1.) Der Kleine Rath wird die sämmtlichen Landschreiber das erste Mal nach sechs Jahren von dato an, und dann ferner je zu sechs Jahren um, einer neuen Wahl unterwerfen; zu welchem Ende die Notariats-Commission demselben jedesmal vor der periodischen Erneuerung dieser Beamten, über ihr Verhalten und ihre Geschäftsführung einen Bericht erstatten wird.

2.) Auch die Schuldenböte wird der Kleine Rath auf gleiche Weise und Termine, wie die Landschreiber, und ebenfalls nach vorher eingeholtem Bericht der Notariats-Commission, der Censur unterwerfen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Notariats-Commission zur Kenntniß der dieselbe betreffenden Bestimmungen, und um den Landschreibern und Schuldenboten das Nöthige bekannt zu machen, zugestellt.

A n h a n g

einiger in

Kraft erwachsener Tagsatzungsbeschlüsse

vom Jahr 1808.

Beschluß vom 12ten Julii, betreffend die Auffuchung, Verhaftung und Auslieferung der Ausreißer aus den Schweizer-Regimentern in R. R. französischen Diensten.

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Luzern versammelt, nachdem Wir aus den Aeußerungen der sämtlichen Cantons-Regierungen den einmüthigen Willen vernommen, zu Behinderung und strenger Bestrafung des den vier Regimentern in R. R. Französischen Diensten zur Schande und der Schweizer-Nation zum empfindlichsten Verlust gereichenden Ausreisens kräftig mitzuwirken, auch einen gleichförmigen billigen Tarif der Verhafts- und Transportkosten der Ausreißer festzusetzen:

In Betrachtung, daß diese Endzwecke nur durch allgemeine Anordnungen, Ausführungsmittel und Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden können; auch in dieser Hinsicht von unsern Obern mit hinlänglichen Vollmachten versehen,

B e s c h l i e ß e n :

1.) Das Ausreißen aus den vier Kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten, ist als ein grobes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

2.) Sobald das betreffende Werbkommando vernimmt, daß Rekruten vom Werbplatze oder von dem Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direkt an die Rekrutentammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der Rekrut angeworben ist.

3.) Dieser Behörde liegt dann in jedem Canton die Pflicht ob, den Druck der Signalements solcher Ausreißer, unmittelbar nach Empfang derselben und mit aller Genauigkeit, nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses vom 14. Brachmonat und 12. Heumonat 1806, besorgen zu lassen; um sie sowohl im Innern des Cantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und Anschläge zu versenden,

als auch den sämtlichen Cantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizeianstalten mitzutheilen.

4.) Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen, so ist es an dem Landammann der Schweiz, die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem bestehenden Formular abdrucken, und in hinreichender Anzahl nach Verhältniß ihrer Größe an sämtliche Cantone gelangen zu lassen.

5.) Es sollen in allen Cantonen, besonders aber in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebote stehende Polizenmittel, Anstalten zu deren Aufsuchung und Festsetzung getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verborgenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der kompetenten Behörde, die zweckdienlichen Maaßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

6.) Die Beamten, Militairpersonen und Polizeydiener jeden Cantons, sollen auf erstes Begehren den Werbkommandos und Werbern in Fällen von Desertionen alle Handbietung zur unmittelbaren Macheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polizeydienern der löblichen Cantone gegenseitig gestattet seyn, diese

Verfolgung über die Grenzen desjenigen Cantons, dem sie angehören, fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizen- oder Gemeinndsbeamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die Bewilligung und allfällige Handbietung zur ferneren Nachsetzung zu begehren; wo dann im Fall der Anhaltung der Arrestant dem nächsten Regierungsbeamten vorzustellen, und durch ihn zu verabsolgen ist.

7.) Derjenige Canton, hinter welchem ein von einem andern Canton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem letztern Kenntniß davon geben, und durch den betreffenden Beamten mit dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen, ob er des Ausreisens geständig, von welchem Regiment er desertirt, in welchem Canton er angeworben, wo, und wann er desertirt sey. — Es wird sich auch der nämliche Beamte, falls es in seinem Wirkungskreis ist, bestreben, die dem Regiment allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand zu bringen.

8.) Unmittelbar nachher soll der Ausreißer, nebst den allfällig gefundenen Effekten, dem nächstgelegenen Werblommando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen stationsweise oder direkt vom Orte,

wo die Anhaltung statt hatte, auch durch andere Cantone hindurch, bis zum Sitz des Werbkommandos besorgt werden. In allen Fällen sollen die hiernach S. 15. festgesetzten Kosten im Sitz des Werbkommandos restituirt, und bis dahin von Station zu Station vorschussweise berichtet, auch in dem schriftlich auszustellenden Transportbefehl bescheinigt werden.

9.) Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizeidiener und Anzeiger überhaupt wird festgesetzt, daß die Entdeckung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen — und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit 16 Schweizerfranken; — diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst vor seiner Aufnahme daselbst, oder bey dem Transport, oder von dem Werbplatze ausgerissen wäre, mit 8 Franken belohnt werden soll; welche Prämie, im Fall der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Canton zu vergüten oder zu entrichten ist, in welchem der Rekrut angeworben wurde.

10.) Diejenigen, welche vom Werbplatze oder vom Transport zum Depot ausreißen, und wieder eingebracht werden, sollen mit Gefangenschaft, je nach den Umständen an Wasser und Brod bis zum Augenblick des Abmarsches zum Regiment, bestraft

werden; solche aber, die nach der Annahme auf dem Depot, hiemit vom Regiment desertieren, sind wohl verwahrt dem Werbkommando des betreffenden Regiments zur Bestrafung durch dasselbe nach den Militairgesetzen, zu überliefern.

11.) Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Ausreißer so lange für seine Person des Land- und Bürger- oder Heimathrechts verlustig erklärt seyn, bis er sich entweder selbst gestellt, oder durch Vorweisung eines authentischen Scheins darthun kann, daß er sich mit dem betreffenden Regiment abgefunden und dasselbe wegen seiner Desertion unklaghaft gestellt habe.

12.) In allen Fällen sind die Regierungen berechtigt, sich für die entrichteten Prämien und alle ergangenen Kosten oder Auslagen, an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

13.) Jeder Beamte oder Gemeindevorsteher, der wissentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen, oder ihn aufnehmen, dulden und seine Flucht begünstigen würde, soll zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen, und je nach den Umständen, durch die kompetente Regierungs- oder richterliche Behörde, seine von seiner Stelle entsetzt, zu vollem Schadens- und Kostenersatz angehalten,

oder gar zu einer empfindlichen Geldstrafe, und der Verpflichtung, einen andern tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.

14.) Es sollen auch alle Privatpersonen, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf geben, oder dessen Flucht auf was immer für eine Weise begünstigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden; auch mögen sie, je nach den Umständen, vollen Schadens-Ersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe, und besonders in Wiederholungsfällen die Verpflichtung, einen andern Mann zu stellen, zu tragen haben.

15.) Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen die Kostensnoten bey Einbringung eines Ausreißers nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden:

- a. Für das Verhör und Scripturen dem Richter und Aktuar: nichts.
- b. Für die erste Ein- und Austhürmung 1 Frkn.
- c. Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich = 5 Wkn.
- d. Unterhalt des Ausreißers auf der Straße, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich = = = 7 —
- e. Einem Polizeidiener für den Transport von dem Ort der Arrestation

bis zum Sitz des betreffenden Verb-
kommandos für jede Stunde hin und
her zusammen = " = 2 Bhn.

f. Und wenn er vor der Rückkehr auf
seiner Station über die Nacht blei-
ben muß, noch = " = 3 —

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach
seiner Einlieferung dem betreffenden Verbkom-
mando verabsolget werden können, ohne in Ver-
haft zu kommen, oder durch Polizeydiener trans-
portiert worden zu seyn, so soll nichts gefordert
werden; auf keinen Fall dann, kann außer den
von den Regierungen, Gemeinden oder Regimen-
tern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien,
ein mehreres nicht, als hier bestimmt ist, angesetzt
werden.

16.) Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezah-
len im Stande ist, so sollen alle Kosten auf Rech-
nung seines Handgelds oder Solds von dem Verb-
kommando restituirt werden.

17.) Am Ende jeden Jahrs soll jeder Canton
ein Namensverzeichnis aller seiner Angehörigen,
welche sich durch Desertion des Land- und Bür-
gerrechts verlustig gemacht haben, oder sonst be-
straft worden, drucken, in allen Gemeinden öffent-
lich anschlagen lassen, und selbiges zum näm-
lichen Zweck in genügsamer Anzahl durch den

Landammann sämtlichen Cantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Canton dem Landammann zur Mittheilung an alle Cantone ein Generalverzeichnis der im Lauf des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18.) Gegenwärtiger gemein = eidgenössischer Beschluß soll allen Cantons-Regierungen zur Bekanntmachung und genauen Handhabung übersandt, und auch sämtlichen Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten Kenntniß davon gegeben werden.

Beschluß vom 7ten Julii, betreffend die Bestrafung der Ausreißer.

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, überzeugt, daß es nothwendig sey, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wie das Ausreißen von den Schweizer-Regimentern in K. K. Französischen Diensten bestraft werden soll —

verordnet was folgt:

Das Verbrechen des Ausreisens wird von dem Tage an, wo der Rekrut in das Regiment ein-

getreten und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden ist, bestraft wie folgt:

1.) Mit dem Tode wird bestraft:

- a. Der Ausreißer zum Feinde; und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen, wer die, auf der Seite gegen den Feind durch höhere Befehle vorgeschriebenen Schranken, über welche hinaus sich niemand begeben soll, überschreitet, ohne von seinen Obern dazu bevollmächtigt zu seyn.
- b. Die Schildwache, die von ihrem Posten in der Nähe des Feindes desertiert.
- c. Der Anstifter eines Desertions-Complots, wenn das Verbrechen vollführt worden ist, und das Complot selbst wenigstens aus drey Personen bestanden ist.

2.) Der Anstifter eines Desertions-Complots soll, wenn des Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit 6 bis 12 jähriger Kettenstrafe bestraft werden.

3.) Wenn der Anstifter des Complots entdeckt und bestraft ist, so werden die Mithaften eines Desertions-Complots so bestraft, wie es für den einzelnen Ausreißer bestimmt ist.

4.) Wo der Chef eines Complots nicht ausgemittelt werden kann, so ist unter den Theil-

nehmen, je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierin gleich seyn sollten, der älteste an Dienstjahren dafür anzusehen.

5.) Das Verbrechen des Ausreißens, das mit keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 8 Tagen Schließen in Eisen, drey monatlicher Einsperrung, wovon die Hälfte, je von fünf zu fünf Tagen, zu Wasser und Brod, und Verlängerung der Dienstzeit um 6 Jahr über die Capitulationszeit, bestraft.

6.) Wer in der Nähe des Feindes, oder in einem Platz der sich im Belagerungs-Zustand befindet, von einem Sonnen-Aufgang bis zum andern; eben so wer in einem andern als diesen beyden angeführten Dienstverhältnissen, 36 Stunden lang vom Appell ausbleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.

7.) Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Bagage begangen worden, so ist die Strafe von 1 Monat Schließen in Eisen, 6 monatlicher Einsperrung, wovon 2 Monat, je von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod, und verlängerter Dienstzeit von 8 Jahren über die Capitulationszeit, verwürkt.

8.) Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 5 bis 10 jähriger Kettenstrafe bestraft.

9.) Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag entdeckt, kann, nach Beschaffenheit der zeitlich gemachten Entdeckung, die Strafe ganz nachgelassen oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.

10.) Gegenwärtige Verordnung soll jedem bey dem Regiment eintretenden Rekrut vorgelesen werden, und von nun an Kraft und Vollziehung erhalten; zu welchem Ende von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz, den Regimentern und Sr. Excellenz dem General-Oberst der Schweizer-Truppen davon officiële Mittheilung gegeben werden soll.

Evdsgeuöfifches Concordat vom 2ten Julii,
wegen Auffuchung und Auslieferung der
Verbrecher von einem Canton an den an-
dern, und wegen der daherigen Kosten.

Wir die Abgefandten der Cantone der Schwei-
zerifchen Endgenoffenfchaft, auf der ordentlichen
Tagsfagung zu Luzern verfammelt, thun kund
hiemit: Daß wir zu Befeftigung unferer Bundes-
und freundnachbarlichen Verhältniffe, insbefondere
dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen
Sicherheit, den Tagsfagungsbefchluß vom 2ten
Auguft 1803. näher zu beftimmen und auszudeh-
nen für zweckmäßig erachtet, und dem zufolge
nachftehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rück-
ficht der Ausfchreibung, Verfolgung, Fefffegung
und Auslieferung von Verbrechern oder Beschul-
digten, und der dießörtigen Kosten; fo wie auch
in Betreff der Verhöre und Evocation von Zeu-
gen in Criminalfällen, endlich der Reftitution ge-
ftohlener Effecten, — abgeschlossen haben, als:

1.)

*) Zur Zeit des Abdrucks dieses Bogens (den 17ten Februar
1809.) fund in Bezug auf dieses Concordat einzig noch
die Ratification der Lobl. Stände Zug, Graubünden,
Zegiu und Waadt aus; von allen übrigen Lobl. Ständen
war das Concordat bereits ratificiert und unter denselben
in Kraft erwachsen.

1.) Wenn Personen, die wegen eines Criminalvergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche, laut bestehender Vorschrift, ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen nach der, durch den Tagfayungsbeschuß vom 14ten Junii und 12ten Julii 1806. vorgeschriebenen Form abgefaßt, und einzeln oder bogenweise in einer hinreichenden Anzahl sämttlichen Cantonen zu Händen ihrer Polizey-Angestellten mitgetheilt werden.

3.) Auf solche durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene lassen die Regierungen sämttlicher Cantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer an-

dern Vottmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.) Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Vottmäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.) In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Cantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten:

a.) Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Vottmäßigkeit, welcher sie angehören, kommen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verlohren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeinndsbeamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Fall zu

verweigerende Bewilligung und allfällige Hand-
bietung zur ferneren Nachsetzung zu begehren.

- b.) Wenn Polizeydiener eines Cantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen anderen Canton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
- c.) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.) Bedarf der verfolgende Polizeydiener außer dem Canton einige Hülfe zur Arretierung, Escortierung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation, von sämtlichen Polizeydienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn, und etwa in Verstärkung der Escortierung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.) Erreicht ein Polizeydiener eines Cantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem oberen Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung,

welcher ein Präcognitions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent seyn, die Abführung von ihm aus zu bewilligen, so sorget derselbe nichts desto weniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizeydiener einen Schein der veranstalteten Arretierung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und, auf den Fall der Verweigerung, der Regierung, deren Polizeydiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.) In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhaftsort oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11.) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung, hinter deren dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung anzusuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a.) Einem Führer von jedem Tag Hin- und Her-

reise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorgesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen ist.

Frkn. 2 „ — „

Oder von einem halben Tag „ 1 „ — „

b.) Für Unterhalt eines Gefangenen

per Tag „ — „ 7 Bhn.

c.) Wenn ein Gefangener wegen Alters- oder Gesundheits-Schwachheiten, außer Stand wäre, die Reise zu Fuß zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheiniget, und alsdann der Gefangene mit mindest möglichen Kosten auf einem Fuhrwerk transportiert werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, soll von derjenigen Regierung, der der Gefangene zugeführt wird, vom Tag der Festsetzung an zu rechnen, per Tag 7 Bhn., alle Unterhalts- Heizungs- und andere Kosten inbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten soll in der Regel, die auslieferende Regierung den Antrag später nicht, als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftung, erlassen.

13.) Sollte aber der im Art. 5 bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Canton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Canton verübte Delicte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Canton die Abzugskosten nur von dem Tag des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

14.) Ist die Arretierung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Recompens auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Böttmäßigkeit statt gehabt hat.

15.) Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Scripturen oder Ein- und Austhürmung 2c. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16.) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten werden jeweilen, nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern oder in ihrem Namen durch die dazu bewältigten Behörden berichtet.

17.) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftungs- Prozeß- und Judicial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, darab erhoben werden; zu welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten ligt, zu erheben.

18.) Falls die einte oder andere Regierung Gefangene transportieren liesse, welche ordentlicher Weise andere Borttmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

- a.) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen seyn solle.
- b.) Daß dieser Befehl bey dem Eintritt in einen andern Canton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visiert werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Borttmäßigkeit befindet, die allfällige benöthigte Handbietung geleistet werde.
- c.) Daß, wenn der Führer auf seinem Weg den Hauptort des Cantons passieren würde, er den Befehl daselbst annoch von dem ersten Polizey-Beamten visieren lassen solle.

d.) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlag von 3 Bapen 5 Rappen in die Gefängnisse aufgenommen und verköstigt werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bhn. zu bezahlen habe.

19.) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechers oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder anderen Cantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen ic. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemahls verweigert werden.

20.) In diesem Fall machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maassgabe der Entfernung und Dauer

des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugen-Erscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.) Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maassen in einem Canton gestohlen oder geraubet, in den anderen geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und ganz unbeschwert von Prozeß-Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden, dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer nach den Civilgesetzen offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft, unter Vorbehalt der mit Beförderung und wo möglich vor Ende des laufenden Jahres von den Hohen Ständen zu ertheilenden, und Sr. Excellenz, dem Herren Landammann der Schweiz sowohl, als sämtlichen Cantonen anzuzeigenden Ratification, zwischen den Abgesandten der Cantone abgeschlossen worden, und soll vom gegenseitigen Empfang der Ratification an, zwischen denjenigen Cantonen, die ratificieren werden, in Kraft und Execution erwachsen.

V e r t r a g

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Gleichstellung beyderseitiger Staatsbürger in Concursfällen betreffend, dessen Ratificatorien den 30sten Julii 1808, gegenseitig ausgewechselt worden sind.

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte Schweizerische Tagsatzung urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herren Großherzogen von Baden, unterm 13ten Merz des vorigen Jahres der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concurs = Verkommnisses in Failliments = Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzogen von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1.) In allen Failliments = Fällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden von der privilegierten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collociert, daß je die Angehörigen des einten Staats den Einheimischen im anderen Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2.) Zwischen den Angehörigen derjenigen

Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Failliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Failliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

3.) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der anderen für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Frenzburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Argau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

4.) Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus) welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den consentierenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen Uns werden erklärt haben.

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der Unterschrift des Herren Landammanns

und des Kanzlers der Eidsgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidsgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Herren Großherzogen von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

In dem im dritten Band dieser Gesetzesammlung enthaltenen Abdruck des allgemeinen Militair-Reglement der Eidsgenössischen Contingents-Truppen, befinden sich folgende, auch in dem besonders gedruckten Original vorkommende Errata :

Seite: Zeile:

369. 1. Statt auf der gleichen Seite: lese auf der linken Schulter getragen.

373. 14. Basel statt 296 Infanterie: lese 336 Infanterie.

— — 80 Artillerie 1 Comp.:
lese 40 Artillerie 1/2 Comp.

374. 23. Argau statt 1023 Infanterie: lese 983 Infanterie.

— — 120 Artillerie 1 1/2 Comp.:
lese 160 Artillerie 2 Comp.

376. = Basel. Infanterie statt 296: lese 336.

= = — Artillerie statt 80: lese 40.

Seite: Zeile:

- 376 23. Argau. Infanterie statt 1023: lese 983.
 " " — Artillerie statt 120: lese 160.
 395. 1. Statt der Eidgenössischen Armee: lese
 der Eidgenössischen Artillerie.
 499. 1. — Sätze Patronen: lese Patronen:
 Sätze.
 414. 7. — von Inspektoren: lese von den
 Inspektoren.

Tab. No. X. Litt. B. Die sammtlichen Vorraths-Laffeten
 sind unter der Rubrick des Fuhr-
 wesens 1ster Klasse begriffen, und
 gehören zu dem Fuhrwesen 2ter
 Klasse.

3.

ese

uz

en

en

rs

id

er

